

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 63

Insertionspreis:
die sechsgespaltene Rotonetzzeile 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Die Entwicklung der Brauindustrie.

II.

Ein charakteristisches Merkmal im modernen Industriegetriebe ist der erbitterte Kampf zwischen den Groß- und Kleinunternehmern. Zwar müssen diese, wie sich aus der Statistik ergibt, in fast allen Gewerbezweigen den großkapitalistischen Unternehmungen weichen, aber das geschieht verhältnismäßig so langsam, daß man nach Ursachen hierfür forscht. Man sollte meinen, es müßte den Millionenbetrieben leicht sein, die Konkurrenz der kleinen, oft handwerksmäßigen Unternehmungen zu ersticken, deshalb hauptsächlich, weil sie in der Lage sind, viel billiger zu produzieren, sei es durch geeignete Organisation des Produktionsverfahrens, sei es durch Erziehung der teureren menschlichen Arbeitskraft durch billiger arbeitende Werkzeugmaschinen usw. In der Tat führten ja diese Möglichkeiten in allen Gewerbezweigen, deren Praktizierung von vornherein schon ein größeres Betriebskapital erforderte, zum unbefristeten Siege der Groß- und Kleinunternehmungen. Wir erinnern hier nochmals an die Montanindustrie, ferner, um einige andere zu nennen, an die Textil- und chemische Industrie, an die Elektrownunternehmungen usw. Es gibt aber genug Industriezweige, zu denen auch das Brauereigewerbe gehört, in denen Kleinbetriebe gegenüber Großunternehmungen sehr wohl noch konkurrenzfähig bleiben, und zwar lediglich deshalb, weil sie die billigen Arbeitskräfte ausbeuten können! Die kleinen, mehr handwerksmäßigen Betriebe haben heute noch sozusagen ein Monopol für Lehrlingsausbildung, mit der die Lehrlingsausbeutung natürlich Hand in Hand geht. (Sombart, Der moderne Kapitalismus.) Mit Hilfe der Lehrlingsarbeit sind die Kleinbetriebe instande, ebenso billig oder doch nicht wesentlich teurer und qualitativ ebenso gut zu produzieren als wie die Großunternehmen. Deshalb können sie auch mit diesen konkurrieren. Zudem verfügen die meist schon längere Zeit bestehenden, daher eingebürgerten Kleinbetriebe über einen festen Kundenkreis.

Dieses bleibt schließlich in dem Bestreben, sich die Konkurrenz der kleinen vom Hals zu schaffen, nichts weiter übrig, als sie aufzukaufen. In den letzten Jahrzehnten ist das denn auch in großem Umfange geschehen, und zwar besonders stark in der Brauindustrie. Freilich kostete das natürlich große pekuniäre Opfer, weshalb die Ausübung solcher Praxis nur sehr kapitalstarken Unternehmungen möglich war.

Dies ist eine sehr gewichtige Ursache für die Gründung von Aktiengesellschaften, die heute in Deutschland den größten Teil der industriellen Produktion beherrschen, denn der einfachste und bequemste Weg, schnell große Kapitalien zusammenzubekommen, ist die Neuerrichtung oder die Umwandlung bereits bestehender Privatunternehmen in Aktiengesellschaften. So ist es denn nicht verwunderlich, daß heute die größten und finanzkräftigsten Unternehmen in der Großindustrie, auch im Braugewerbe, Aktiengesellschaften sind und neue Unternehmen von einiger Bedeutung nur in Form solcher gegründet werden.

In der deutschen Brauindustrie geht es nun, besonders aber in den letzten drei Jahren, rasend schnell bergab mit den Kleinbetrieben. Die Ursachen davon können nicht unmittelbar in der Konkurrenz begründet sein, welche die großen Brauereien den kleinen machen, wie es aus dem oben Gesagten hervorgeht. Sie liegen denn auch anderswo, nämlich in dem sogenannten Brausteuerergesetz, welches uns die Reichsfinanzreform von 1909 bescherte. Sie hat furchtbar mit den Kleinbrauereien aufgeräumt, und ihr sollen seit dem Inkrafttreten nicht weniger als rund 500 Kleinbetriebe zum Opfer gefallen sein. Um das zu verstehen, wollen wir einen Blick auf das Brausteuerergesetz werfen, besonders auf die von ihm bestimmte Steuerstaffelung. Im norddeutschen Brausteuergebiet müssen entrichtet werden: für jeden Doppelzentner des Gesamtgewichtes der innerhalb eines Jahres steuerpflichtig gewordenen Braustoffe:

14 Mark für die ersten	250	Doppelzentner,
15 " " " " " "	folgenden	1250 "
16 " " " " " "	"	1500 "
18 " " " " " "	"	2000 "
20 " " " " " "	"	"

Die Brauereien mit einem Braustoffverbrauch von über 5000 Doppelzentnern entrichten also für die ersten 5000 Doppelzentner eine durchschnittliche Steuer von 16,45 Mk. Stellen wir nun eine Brauerei mit einem Braustoffverbrauch von jährlich 100 000 Doppelzentnern, für die also pro Doppelzentner im Durchschnitt 19,82 Mk. Steuer gezahlt werden müßten, in Vergleich mit einer anderen, die einen Jahresverbrauch von 7000 Doppelzentnern hat, welche im Durchschnitt pro Doppelzentner 17,46 Mk. Steuer kosten. Eine moderne Großbrauerei erzielt eine durchschnittliche Ertraktausbeute von etwa 75 Proz., während die kleineren und mittleren Unternehmen, die noch mit veralteten technischen Anlagen versehen sind, weit darunter bleiben. Berücksichtigen wir das, so ergibt sich für die Großbrauerei für 1 Doppelzentner Ertrakt ein Steuerfuß von etwa 24,77 Mk., während die Kleinbrauerei eine Summe von etwa 25 Mk. zu entrichten hat, trotzdem sie ihre Braustoffe viel niedriger versteuert als wie das Großunternehmen. Diese Unterschiede ergeben sich lediglich aus den verschiedenen technischen Einrichtungen der großen kapitalkräftigen und der kleinen finanzschwachen Unternehmen. Diese arbeiten im allgemeinen noch mit Apparaten, wie sie vor 20 Jahren im Braubetriebe gebräuchlich waren, während sie die modernen, sehr kostspieligen Präzisionsapparate, deren sich unsere Großbrauereien jetzt bedienen, nicht erschwingen können.

Betrug der durchschnittliche Verbrauch von Bierextraktstoffen pro Hektoliter Bier im Jahre 1890 noch 21,80 Kilogramm, so war er 1909 auf 17,57 Kilogramm gesunken. Das sind Zahlen, die sich auf den Durchschnittsverbrauch im gesamten norddeutschen Brausteuergebiet und den sämtlichen steuerpflichtigen Brauereien beziehen, die Kleinbrauereien mit eingegriffen.

Auch hieraus geht hervor, wie außerordentlich überlegen die großen Brauunternehmen den kleinen in technischer Beziehung sind. Hinzu kommt noch, daß sie die Braustoffe viel billiger einkaufen können als wie die weniger brauchenden Kleinbetriebe, daß ihre gesamten Generalaufkosten verhältnismäßig viel billiger sind als wie die der Kleinbrauereien.

Die neue Reichsfinanzreform hat also, wie man sieht, die kleinen Brauereien aufs schwerste finanziell geschädigt, so daß sie den Großbrauereien weichen müssen.

Die Rentabilität der Brauindustrie ist im allgemeinen eine ganz vorzügliche, nach den Ausweisen der Aktiengesellschaften zu urteilen. Da die großen Brauunternehmen fast alle in Händen von Aktiengesellschaften sind, die über den weitaus größten Teil der deutschen Bierproduktion verfügen, darf man deren Durchschnittsergebnisse ruhig verallgemeinern.

Schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts gab es in Deutschland einzelne Brauereien auf aktienrechtlicher Grundlage. Ein schnelles Wachstum aber zeigten sie erst nach dem Uebergange zum Fabrik- und Großbetriebe in der Bierbrauerei um 1870, der eine große Kapitalzufuhr bedingte. Diesem Erfordernis konnte eben durch Gründung von Aktiengesellschaften am schnellsten entsprochen werden. Von 1870 bis 1874 entstanden in Deutschland 59 Gesellschaften mit 72 Millionen Mark Aktienkapital. 1883 brauten bereits 106 Gesellschaften mit einem Kapitale von 118,2 Millionen Mark und im Jahre 1896 zählte man schon 378 Aktienbrauereien, die über ein Kapital von 367,2 Millionen Mark verfügten. Leider werden die Aktiengesellschaften und ihre Geschäftsergebnisse erst seit 1907/08 von der amtlichen Statistik erfasst. Wir müssen uns daher auf die weiter zurückliegenden Jahre mit privaten Ermittlungen begnügen. Dr. E. Wagon gibt in seinem Buche: „Die finanzielle Entwicklung deutscher Aktiengesellschaften von 1870—1900“ eine Uebersicht über die Zahl, Kapitalien und Dividenden der Brauereiaktiengesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt wurden. Wir machen da-

raus folgende Zusammenstellung. Es betrug in den Jahren:

	1870	1875	1880	1885	1890	1895	1900
Zahl der Gesellschaften	4	21	19	20	37	45	66
Aktienkapital in Mill. Mk.	7,2	44,23	39,82	44,92	79,96	95,44	156,40
Reingewinn " " "	—	—	2,22	3,64	6,94	11,17	18,22
Div.-Summe " " "	0,61	1,91	1,54	2,63	5,56	8,23	13,25
Dividende in Proz.	8,5	4,32	3,87	5,86	6,95	8,62	9,76

Eine andere Zusammenstellung, die sich auf sämtliche deutschen Aktienbrauereien bezieht, errechnet für das Jahr 1899/1900 für 465 Braugesellschaften mit einem Aktienkapital von 527,76 Millionen Mark eine durchschnittliche Dividende von 7,92 Proz. — immerhin eine sehr anständige Kapitalverzinsung.

Nach der amtlichen Statistik über die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften ergibt sich die folgende Uebersicht, in der Brauereien und Mälzereien zusammengefaßt sind. Da die Mälzereien nur mit geringen Zahlen in Betracht kommen, vermögen sie das Resultat für die eigentlichen Brauereien nicht zu beeinflussen. Es wurden ermittelt: 1907/08 542 Brauereien und Mälzereien mit 617,5 Millionen Mark Aktienkapital, 1909/10 540 Unternehmen mit 628,6 Millionen Mark Aktienkapital, 1910/11 548 Unternehmen mit 632,4 Millionen Mark Aktienkapital. Von diesen Gesellschaften wiesen die dividendenzahlenden folgende Geschäftsergebnisse auf:

	Zahl der Gesellschaften	Dividendenbeziehendes Aktienkapital	Div.-Summe in 1000 Mk.	überhaupt in Proz.
1907/08	436	535 396	43 460	8,1
1909/10	389	496 218	36 071	7,3
1910/11	427	530 732	39 755	7,5

Das Jahr 1907 war bekanntlich für Deutschland ein Jahr der Hochkonjunktur, der im nächsten Jahre eine ebenso starke wirtschaftliche Depression folgte. Hieraus erklärt sich auch die erheblich niedrigere Durchschnittsdividende für 1909/10. Doch schon das nächste Jahr zeigt wieder ein starkes Anwachsen der Gewinne, und nach den bis jetzt bekannt gewordenen Geschäftsberichten für die Periode 1911/12 wird die Durchschnittsdividende weiter kräftig in die Höhe gehen.

Die Württemberger Gewerbeinspektion 1911.

Revisionspflichtige Betriebe gab es in Württemberg 17 238 mit 255 324 Beschäftigten. Revidiert wurden 14 752 Betriebe mit 243 686 Beschäftigten, so daß die Württemberger Gewerbeaufsicht mit ihren Revisionen in Deutschland mit an erster Stelle steht, da beinahe alle Betriebe revidiert wurden.

Ueber die Arbeitszeit wird berichtet, daß es im 1. Inspektionsbezirk größere industrielle Betriebe, die länger als 58 Stunden pro Woche arbeiten lassen, nur noch ausnahmsweise gibt. Trotzdem sind selbstverständlich die Bestrebungen der Arbeiterschaft nach weiterer Verkürzung der Arbeitszeit noch lange nicht zum Stillstand gekommen und sind von günstigem Erfolg selbst in Gegenden mit landwirtschaftlicher Bevölkerung begleitet gewesen, sofern starke Arbeiterorganisationen diesem Bestreben den nötigen Nachdruck verliehen. Um sich länger arbeitsfähig zu erhalten, hat der Arbeiter, an dessen Leistungsfähigkeit infolge der maschinellen Entwicklung immer größere Ansprüche gestellt werden, kürzere Arbeitszeit nötig.

Freilich kommt es jetzt auch in Württemberg immer seltener vor — so lautet der Bericht aus dem 2. Bezirk —, daß die tägliche Arbeitszeit um eine volle Stunde verkürzt wird, in den Industriezentren muß vielmehr jetzt um jede einzelne Woche eine Stunde gekämpft werden.

In Heilbronn macht sich unter den Arbeitern eine starke Bewegung für den freien Samstagmittag geltend; der Arbeiter will einige freie Stunden für seine häuslichen Angelegenheiten, für Spaziergänge oder Sport auch an Wochentagen frei haben. Leider findet dieses Bestreben bei den Unternehmern nur dann einiges Entgegenkommen, wenn keine Verkürzung der Wochenarbeitszeit damit verbunden ist, wenn die am Samstag ausfallenden Arbeits-

stunden auf die übrigen Arbeitstage verteilt werden, womit die Arbeiter unter keinen Umständen einverstanden sein dürfen, weil dann eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit auf Schwierigkeiten stoßen wird. Die Arbeiter können nicht einen freien Nachmittag für erstrebenswert halten, für den sie die übrigen Tage der Woche dann um so länger arbeiten müssen.

Die Sonntagsarbeit geht erfreulicherweise in Württemberg mehr und mehr zurück, nur kann man leider in den Betrieben, wo sie auf altem Herkommen beruht, wo sie aber nicht mehr nötig ist, bemerken, daß Unternehmer, und leider auch Arbeiter, nur schwer von ihr abzurufen sind. Für 140 Betriebe wurde für 330 Sonntagsarbeiten auf Grund des § 105f der Gewerbeordnung bewilligt, so daß 3576 Arbeiter um 33 601 Stunden Sonntagsruhe kamen.

Die Arbeiter sind bestrebt, die Kündigungsfristen mehr und mehr zu beseitigen; sie kommen immer mehr dahinter, daß Kündigung ihnen bei Lohnkämpfen hinderlich ist. Der Bericht bemerkt dazu: „Den Schwierigkeiten, die ihnen aus der Aufhebung der Kündigung erwachsen, suchen die Unternehmer durch den Ausbau des Vorarbeitersystems zu begegnen, dessen Ziel ist, sich von der Masse der Arbeiter möglichst unabhängig zu machen.“

Lohnbewegungen waren infolge des wirtschaftlichen Aufschwunges und der fortgesetzt zunehmenden Lebensmittelverteuerung sehr zahlreich zu verzeichnen. Es wurden 41 mit Erfolg und 10 ohne Erfolg durchgeführt. Die Mitgliederzahl der freien Gewerkschaften stieg von 74 524 auf 85 645.

Die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen hat um 3185 (5 Proz.) zugenommen; sie stieg von 69 285 auf 72 770. Die gesetzliche zehnstündige Arbeitszeit für Arbeiterinnen hat sich im allgemeinen eingelebt, nur der frühere Schluß an Samstagen machte bei vielen Unternehmern noch Schwierigkeiten.

Die Zahl der jugendlichen Arbeiter stieg von 26 255 auf 28 761 = 9,5 Proz. Verstöße gegen die Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter kommen noch häufig, besonders in Kleinbetrieben, vor. Auch der Kinderdunst läßt noch viel zu wünschen übrig, wenn auch die fortschreitende Besserung auf diesem Gebiete nicht zu verkennen ist. Betriebsunfälle aus den der Gewerbeinspektion unterstellten Betrieben wurden 2314 gemeldet, von denen 39 den Tod zur Folge hatten; außerdem wurden noch 663 Unfälle, worunter 26 Todesfälle, aus anderen Betrieben angezeigt. Auch in den württembergischen Betrieben wird über die Unsicherheit mancher Unternehmer und Arbeiter geklagt, die vom Gewerbeinspektor verlangten Schutzvorrichtungen grundsätzlich als unpraktisch und unnötig zu bezeichnen. Eine rühmliche Ausnahme machen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, die, von ihren Gewerkschaften dazu erzogen, gute und praktische Schutzvorrichtungen verlangen und sich an die Aufsichtsbeamten wenden, wenn ihrem Verlangen keine Folge gegeben wurde.

Die Erwerbsverhältnisse werden im allgemeinen als günstige bezeichnet. Der Arbeitsmarkt hat sich gebessert; es ist aber eine Menge ausländischer Arbeiter ins Land gezogen worden, um den Arbeitern Württembergs Konkurrenz zu machen und ihnen die Verbesserung ihrer Arbeitsverhältnisse zu erschweren. Die bedeutende Höhe der Lebensmittelpreise übte ihre Wirkung aus. So wird mehr als genügend im Bericht gemeldet. — Die Löhne sind im Berichtsjahr vielfach aufgebessert worden; freilich hat in den meisten Fällen die Teuerung die Aufbesserungen verhältnismäßig. Leider stiegen auch nicht unwesentlich die Mieten für Arbeiterwohnungen.

Angaben aus der Brauindustrie enthält der Bericht folgende:

In den Tullinger Brauereien wurde die Arbeitszeit von 10 1/2 auf 10, in den Heilbronner Brauereien auf 9 1/2 bzw. 9 Stunden verkürzt.

In einer Bierbrauerei im 2. Bezirk wurde ermittelt, daß die Arbeiter schon an mehreren Sonntagen mit Flaschenbierabfüllen beschäftigt worden waren, einer Arbeit, zu der behördliche Erlaubnis erforderlich gewesen wäre. Da die Firma wegen des gleichen Vergehens schon verwahrt worden war, so wurde Strafanzeige erstattet; die beiden Inhaber und der Braumeister wurden zusammen um 35 Mk. bestraft.

Daß die Sonntagsarbeit in unseren Gewerben noch vielfach üblich ist, daran tragen nach dem Bericht oft die Arbeiter selbst die Schuld. Aus dem 3. Bezirk wird berichtet, daß in den kleinen Mühlen und Brauereien bei Sonntagsrevisionen die Gehilfen häufig nach um 11 Uhr vormittags ohne ernste Beschäftigung im Betrieb herumstehen; sie wollen nicht fertig werden, weil sie mit dem Sonntagmorgen noch nichts anzufangen wissen, und es ist eben alles herkömmlich, von dem man nicht so leicht abkommen kann, erweist sich aber als gewichtiges Hindernis in der strengen Durchführung der gesetzlichen Ruhezeit.

In bezug auf den Arbeiterschutz in Kellereien, sagt der Bericht, fanden sich vorbildliche Einrichtungen in der Großbrauerei der Firma Robert Leicht in Waiblingen a. F. Die Gärgefäße aus Aluminium sind dort derart eingemauert, daß fest mit Zement

versehene Gänge und Treppen um sie herum geführt werden konnten. In den Lagerkellern sind teilweise statt der Fässer aus Holz mächtige, innen emaillierte Stahltonnen verwendet, die ebenfalls dauernd fest gelagert bleiben. Viele Gefahrenquellen, die durch Verwendung von Leitern mit ungenügendem Galt bei dem Satteln, Hochziehen, Wachen der Fässer und ähnlichen gegeben waren, sind damit verchieden.

Anerkennend wird in dem Bericht Bezug genommen auf die Regelung des Freitrunks durch unseren Verband in einer Anzahl Brauereien.

Revisionspflichtige Mühlenbetriebe gab es in Württemberg 1284 mit 2450 Beschäftigten, von denen 2264 erwachsene männliche Arbeiter sind. Revidiert wurden 1189 Mühlenbetriebe mit 2301 Beschäftigten. Zumiderhandlungen gegen Bestimmungen zum Schutze jugendlicher Arbeiter wurden in 17 Mühlen festgestellt; bestraft wurde eine Person. So wurde unter anderem in einer Getreidemühle im 2. Bezirk ein schulpflichtiger Knabe nachmittags beim Mahlen beschäftigt, und zwar manchmal bis abends 10 Uhr; auch Sonntags vormittags mußte der Junge oft mahlen. Das Oberamt wurde um Abhilfe ersucht. Ob der Unternehmer für diese Ausbeutung eines Kindes Strafe erhielt, davon meldet der Bericht in diesem Falle nichts. Auch im 4. Bezirk wurde in mehreren Mühlen die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder beanstandet.

Verstöße gegen die Bundesratsverordnung über die Arbeitszeit im Mühlen- und Getreidegewerbe wurden häufig festgestellt. Die Berichte enthalten darüber folgende Angaben:

„2. Bezirk: Die anhaltende Trockenheit des Sommers brachte manchen der Mühlenbesitzer, welche keine Motor-Erzkraft hatten, in eine mißliche Lage. Wenn demnach auch die Verstöße gegen die Verordnung jedenfalls häufiger waren als in früheren Jahren, so verdienten sie doch mit Rücksicht auf die ungewöhnlichen Verhältnisse eine mildere Beurteilung. In einem Fall, in welchem der Müller seinen jugendlichen Lehrling nach 8 1/2 Uhr abends beschäftigte, wurde der Unternehmer zur Anzeige gebracht und um 8 Mk. bestraft. Ein anderer Fall, in dem der Mählgehilfe sich nach seiner Entlassung über zu lange Beschäftigung beschwerte, führte ebenfalls zur Strafanzeige. — Insgesamt wurden drei Mühlenbesitzer um zusammen 19 Mk. bestraft. — 3. Bezirk: Durch Anstellung von Hilfskräften und Verbesserung der Einrichtung suchen auch die kleinen Mühlen ihren Betrieb zeitgemäß zu gestalten und mit der althergebrachten ununterbrochenen Tag- und Nachtarbeit aufzuräumen. Uebertretungen geschehen meist im Einvernehmen mit den Arbeitern. Es zeigt sich hier auch unter den Gehilfen noch eine weitgehende Gleichgültigkeit gegen den Arbeiterschutz. In vier Fällen mußte gegen die ungesetzliche Beschäftigung von Lehrlingen unter 16 Jahren eingeschritten werden. Sie waren entweder nach 8 1/2 Uhr abends oder vor 5 1/2 Uhr morgens beschäftigt worden. — 4. Bezirk: Für die Getreidemühlen löst die große Trockenheit des Berichtsjahres mit ihrer ungünstigen Wirkung auf den Wasserstand der kleinen Flüsse und Bäche zum Teil recht mißliche Verhältnisse. Während sich die anspruchsvolleren Kundenmühlen durch Beschaffung von Zusatzkräften — mitunter selbst der für den Mühlenbetrieb verhältnismäßig teuren elektrischen Kraft — zu helfen suchten, wurden in den kleineren Betrieben längere Arbeitszeiten nötig. Mitunter wurden deshalb Uebertretungen der zulässigen Arbeitszeit erhoben, doch ging in diesen Fällen der Betrieb nicht ständig durch, sondern war durch stundenlange Pausen zum Stillstand des Triebwassers unterbrochen, auch war der Betrieb selbst meist auf einen Mahlgang beschränkt.“

Unter den besonders bemerkenswerten Unfällen wird aus einer Mühle berichtet: „In einer von einer Zentrale aus elektrisch betriebenen Kunstmühle mußten bei abgestelltem Strom im Transformatorraum unter Leitung eines sachverständigen Ingenieurs an der Hochspannungsleitung (5000 Volt) Reparaturarbeiten vorgenommen werden. Bei dieser Gelegenheit wurden einige Anstriche erneuert. Die Tür zu diesem Raum, zu welchem nur der Obermüller, dem die Gefährlichkeit der elektrischen Ströme wohl bekannt war, den Schlüssel führte, blieb deshalb längere Zeit offen. Nach Fertigstellung der Arbeiten wurde der Strom wieder eingeschaltet, und der Ingenieur und der Obermüller entfernten sich kurze Zeit aus der Mühle, ohne den gefährlichen Raum vorschriftsgemäß abzuschließen. Diese Zeit benützten zwei neugierige Mählgehilfen zur Betrachtung der Einrichtung; hierbei kam der eine einem stromführenden Maschinenteil zu nahe und wurde sofort getötet. Von dem Ingenieur und dem Obermüller war es ein großer Reichtum, daß sie vor ihrem Weggehen den gefährlichen Raum nicht abschlossen.“

In übrigen beklagen die Aufsichtsbeamten, daß besonders in den Mühlen und Sägemühlen die Arbeiter die zu ihrem Schutze geschaffenen Einrichtungen nicht benützen oder die Schutzvorrichtungen sehr häufig beiseite stellen. Das muß entschieden beurteilt werden. Auch tüchtige Arbeiter, die mit den Maschinen und ihren Gefahren genau vertraut sind, die infolgedessen ein nicht ganz unberechtigtes Gefühl der Selbstsicherheit besitzen, sollten sich mindestens dessen bewußt sein, daß ihre Gleichgültigkeit gegen die Gefahren auch auf ihre weniger sicheren Kollegen abfärbt und diese direkt gefährdet. Außerdem sollten unsere Kollegen beachten, daß ihre Gleichgültigkeit gegen die Forderungen des Arbeiterschutzes den guten Willen der Unternehmer lähmt und so hemmend auf die gleichmäßige Anbringung von Schutzvorrichtungen einwirkt.

Die Getränke- und Mühlenindustrie in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die vorläufigen Ergebnisse der letzten industriellen Betriebszählung der Vereinigten Staaten wurden kürzlich veröffentlicht. Die Zählung wurde 1910 vorgenommen und bezieht sich auf das Jahr 1909 — nicht auf einen bestimmten „Stichtag“. Einbezogen sind alle Betriebe mit Ausnahme der Betriebe der Bauhandwerke und anderer nur für den Lokalbedarf tätiger Wirtschaftszweige, der Reparaturwerkstätten, der Betriebe mit weniger als 500 Dollar Jahresproduktwert, der Betriebe der Behörden, Erziehungs- und Wohltätigkeitsanstalten usw. Die Statistik ist also mit den Ergebnissen der deutschen Gewerbebeurteilungen nicht vergleichbar. Außer der Zahl der Betriebe, der Arbeiter, der verwendeten Motoren usw. wird auch das angelegte Kapital, die Summe der Gehälter und Löhne, die Höhe der Materialkosten und der Wert der im Zählungsjahre erzeugten Waren festgestellt. Die Angaben werden von den Betriebsinhabern gemacht, doch haben die Zählungsbeamten das Recht, in die Geschäftsbücher, Lohnlisten und andere Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

Die Zahl der beschäftigten Personen wird für die Mitte eines jeden Monats erfragt, und daraus werden Durchschnitte berechnet.

Es ist selbstverständlich, daß besonders bei den produktionsstatistischen Angaben Irrtümer und selbst absichtlich falsche Mitteilungen nicht immer vermieden bzw. verhindert werden können. Doch ist es wahrscheinlich, daß die Statistik im allgemeinen die tatsächlichen Verhältnisse richtig — oder doch annähernd richtig — zum Ausdruck bringt.

Die Zahl aller industriellen Betriebe, auf die sich die Zählungen erstrecken, nahm von 216 180 1904 auf 268 491 1909 zu, also um 24,2 Proz.; die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten betrug:

	Inhaber	Angestellte	Lohnarbeiter
1904	225 673	519 556	5 468 383
1909	273 265	790 267	6 615 046

Die durchschnittliche Zahl der Lohnarbeiter nahm etwas weniger stark zu als die Zahl der Betriebe, nämlich um 21 Proz. Der Arbeiterstand schwankte zwischen 6 210 063 im Januar und 7 006 853 im November 1909.

Die Summe der ausgezahlten Gehälter stieg von 574 Millionen Dollar 1904 auf 939 Millionen Dollar 1909, die Lohnsumme von 2610 Millionen Dollar 1904 auf 3427 Millionen Dollar 1909, oder um 31,3 Proz.

Das angelegte Kapital betrug 1904 12 676 Millionen Dollar und 1909 18 428 Millionen Dollar (Steigerung 45,4 Proz.), die Materialkosten wurden 1904 mit 8500 und 1909 mit 12 142 Millionen Dollar angegeben, der Produktwert 1904 mit 14 794 Millionen Dollar und 1909 mit 20 672 Millionen Dollar. Der industrielle Fortschritt war mithin während der fünf Jahre ein sehr rascher, obzwar von Ende 1907 bis Anfangs 1909 eine schwere Wirtschaftskrise herrschte, die vielfach zu Beschränkungen der Produktion Anlaß gab.

An dem wirtschaftlichen Fortschritt hatte auch die Getränke- und Mühlenindustrie Anteil, was um so erfreulicher ist, als das amerikanische Geschäftstum, unter Anführung der protestantischen Geistlichkeit, mit allen Mitteln gegen die Industrie der alkoholischen Getränke kämpft und ihre Produktion zu beschränken sucht. Es handelt sich dabei nicht um einen Kampf gegen die Trunksucht, sondern um den Kampf gegen Bedürfnismittel, die so notwendig sind wie viele andere.

Angesichts dieser Sachlage ist es erklärlich, wenn die Industrie der alkoholhaltigen Getränke im Verhältnis weniger an Ausdehnung zunahm, als die Erzeugung von Mineralwässern u. dgl.

Ueber die Gesamtzahl der Betriebe und die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten in der Getränkeindustrie gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Industriezweige	1904		1909	
	Betriebe	Personen	Betriebe	Personen
Brennerei	805	7 229	613	8 328
Brauerei	1530	58 068	1414	66 725
Weinindustrie	435	2 801	290	2 726
Mälzerei	141	2 594	114	2 287
Mineralwassererzeugung	3468	16 554	4916	22 060
Zusammen	6279	87 246	7847	102 076

Die Zahl der Betriebe nahm nur in der Mineralwassererzeugung usw. zu, in allen anderen Zweigen der Getränkeindustrie nahm sie ab.

Dazu käme noch die Erzeugung von Fruchtwein und Essig mit 568 Betrieben und 2514 Beschäftigten im Jahre 1904 und 968 Betrieben und 3073 Beschäftigten im letzten Zahlungsjahr.

Die Verteilung der in der Getränkeindustrie im Jahre 1909 beschäftigten Personen nach der Stellung im Betrieb wird in der nächsten Tabelle gezeigt:

Table with 4 columns: Industriezweige, Inhaber, Angestellte, Lohnarbeiter. Rows include Brennerei, Brauerei, Weinindustrie, Mälzerei, Mineralwassererzeugung usw. and a total row.

Von den Inhabern sind nur jene gezählt, die in den Betrieben selbst mitarbeiten. Die Gruppe „Angestellte“ umfasst neben leitenden Betriebsbeamten das Bureaupersonal.

In der Brauerei bildeten die Arbeiter 82 Prozent aller beschäftigten Personen, die Angestellten 17 Proz. und die Inhaber kaum 1 Proz. Ganz anders verhält es sich in der Mineralwassererzeugung usw., wo von der Gesamtzahl der Beschäftigten 26 Proz. Inhaber, 15 Proz. Angestellte und nur 59 Proz. Lohnarbeiter waren.

Ueber die jahreszeitlichen Schwankungen des Beschäftigtenstandes liegen für die einzelnen Industrien noch keine Angaben vor.

Seit 1904 nahm die Zahl der Lohnarbeiter in der Brauerei um 13 Proz. und in der Mineralwassererzeugung usw. um 21 Proz. zu. Bei den Angestellten war die Zunahme bedeutender.

Das angelegte Kapital der Getränkeindustrie betrug 1904 660 Millionen Dollar und 1909 874 Millionen Dollar, davon entfielen auf die Brennerei 72 450 000 Dollar, die Brauerei 671 158 000 Dollar, die Weinindustrie 27 908 000 Dollar, die Mälzerei 60 286 000 Dollar und die Mineralwassererzeugung usw. bloß 42 305 000 Dollar.

Für Gehälter, Löhne und Materialkosten gaben die Betriebe der Getränkeindustrie im Jahre 1909 die folgenden Beträge aus:

Table with 4 columns: Industriezweige, Gehälter, Löhne, Materialkosten. Rows include Brennerei, Brauerei, Weinindustrie, Mälzerei, Mineralwassererzeugung usw. and a total row.

Aus den Zahlen betreffend die Jahressummen der Gehälter und der Löhne können keine Schlüsse auf die Höhe der individuellen Bezüge gezogen werden. Der im Durchschnitt auf einen Arbeiter entfallende Lohnbetrag stieg z. B. in der Brauindustrie von 717 Dollar 1904 auf 755 Dollar 1909.

Der Jahresproduktwert aller Zweige der Getränkeindustrie stieg von 501 Millionen Dollar 1904 auf 674 Millionen Dollar 1909; davon trafen auf die Brennerei 204 699 000 Dollar, die Brauerei 374 730 000 Dollar, die Weinindustrie 13 121 000 Dollar, die Mälzerei 38 252 000 Dollar und auf die Mineralwassererzeugung usw. 43 508 000 Dollar.

In der Mühlenindustrie nahm die Zahl der von der Zählung erfassten Betriebe von 10 051 1904 auf 11 691 1909 zu; es ist jedoch hervorzuheben, daß tausende kleiner Kundenmühlen, die nur für die Nachbarschaft arbeiten, übergegangen wurden.

beschäftigten 14 570 Inhaber, 12 031 Angestellte und 39 453 Lohnarbeiter (gegen 39 110 1904). Die Zahl der Lohnarbeiter blieb in den fünf Jahren 1904 bis 1909 fast gleich, die Zahl der Inhaber vermehrte sich um 11 Proz., die Zahl der Angestellten jedoch um 62 Proz. Das Kapital der Mühlenbetriebe stieg von 265 Millionen Dollar 1904 auf 349 Millionen Dollar 1909, die Summe der Gehälter stieg von 7,3 auf 12,5 Millionen Dollar, die Lohnsumme von 19,8 auf 21,5 Millionen Dollar, der Wert der verwendeten Materialien von 620 Millionen Dollar auf 768 Millionen Dollar und der Jahresproduktwert von 713 Millionen Dollar auf 884 Millionen Dollar, oder um 24 Proz., obgleich der Arbeiterstand nur um nicht ganz 1 Proz. zunahm.

Kann Invaliden- und Unfallrente zusammen bezogen werden?

Unter den Versicherten ist die Meinung stark verbreitet, daß beide Renten zusammen nicht bezogen werden können. Diese Ansicht ist aber nur bis zu einem gewissen Grade richtig.

Der Antrag, eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente festzustellen, kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil Invalidentät oder Tod Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist.

Selbst wenn also die Invalidentät Folge eines Unfalls ist, muß doch auf Antrag vorläufig die Invalidentrente gewährt werden, bis Unfallrente gezahlt wird, weil oft die Feststellung der Unfallrente recht lange dauert.

Was ist nun der Grundbetrag einer Invalidentrente? Jede Invalidentrente setzt sich zusammen aus dem Reichszuschuß von 50 Mk., dem

Steigerungssatz und dem Grundbetrag, welcher für jede Beitragswoche beträgt: in Lohnklasse I 3 Pf., II 6 Pf., III 8 Pf., IV 10 Pf., V 12 Pf.

Der Grundbetrag der Invalidentrente wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet. Sind weniger als 500 nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I; sind es mehr als 500, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

Der Grundbetrag der Invalidentrente wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet. Sind weniger als 500 nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I; sind es mehr als 500, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

Durch die Ausführungen des Arztes in dem Unfallgutachten wurde auch die Invalidentrente bewilligt.

Die Berechnung der Rente ergab folgendes: Der Arbeiter hatte 832 Invalidentmarken geklebt, und zwar 13 in Klasse I, 18 in II, 799 in III und 2 in IV. Der Steigerungssatz betrug also (siehe oben): 13mal 3, 18mal 6, 799mal 8 und 2mal 10 Pf. gleich 65,59 Mk.

Nach obigem § 1311 der Reichsversicherungsordnung ruht die Invalidentrente neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide Renten zusammen den 7 1/2fachen Grundbetrag (in unserem Falle also 7 1/2mal 80,04 Mk. gleich 600,30 Mk.) übersteigen.

Unfall- und Invaliden- oder Altersrente kann also unter Berücksichtigung des oben Angeführten zusammen bezogen werden. Invaliden- und Altersrente dagegen nicht.

Wer von den Lesern die Aufrechnungsbescheinigungen der Invalidentarten besaßen hat, kann sich an der Hand des vorstehend erläuterten Falles sehr leicht die Höhe der eigenen Invalidentrente ausrechnen, wobei noch zu beachten ist, daß bescheinigte Militärdienst- und Krankheitswochen als Beiträge der Lohnklasse II gerechnet werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Die christlichen Gewerkschaften haben Pech. Seit Jahr und Tag haben sie mit freier Stirn ihre Abhängigkeit vom Klerus abgelehnt. Ihre Fachblätter füllen zum Teil ihre Spalten mit der Erbringung des Nachweises ihrer Selbstständigkeit.

Die päpstliche Enzyklika und macht dem oben Spul ein jammervolles Ende. Wir haben nicht die Absicht, dem Erlass des Papstes in seinen langatmigen Ausführungen zu folgen. Der lange Rede kurzer Sinn ist mit wenigen Worten der, daß die christlichen Gewerkschaften nur noch als von den Bischöfen geduldeten Organisationen betrachtet werden können.

Die Taktik des christlichen Verbandes der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs- und Hilfsarbeiter. Auf der letzten Generalversammlung dieser Organisation wurde eine Reorganisation beschloffen, wonach man die Staats- und Gemeindearbeiter von den übrigen Arbeitern trennen, also eine gesonderte Organisation schaffen will. Angeblich weil die Agitation nicht intensiv genug betrieben werden kann. Der bekannte Gewerkschaftsführer Oswald lehnte auch eine Wiederwahl als Vorsitzender der Organisation ab, weil er zu sehr mit parlamentarischen Arbeiten überhäuft sei. In Wirklichkeit wird dieser Verzicht sowie auch die Trennung der Staats- und Gemeindearbeiter auf die Stellung der Regierung zu dem Streikrecht der Eisenbahner zurückzuführen sein. Das Zentrum, und Oswald ist Zentrumsmann, geht in dieser Hinsicht mit der Regierung, insofern sie haben auch die übrigen Staatsarbeiter damit zu rechnen, daß man ihnen das Streikrecht aberkennen wird. Dieses paßt also so wunderbar in den Rahmen der päpstlichen Enzyklika, genau so wie die Parade aus allen möglichen Scharfmachereien auf dem christlichen Gewerkschaftskongress. Gar lächerlich wirkt es, wenn

die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ schreibt, daß die christlichen Gewerkschaften einen Arbeitswilligensschutz und ein „Streikpostenverbot“ ablehnen, um die freien Gewerkschaften nicht noch mehr in ihrer numerischen Übermacht zu stärken. Aus eigener Kraft wollen sie sich der sozialdemokratischen Übergriffe erwehren. Der „Vorwärts“, dem wir diese Zeilen entnehmen, erinnert mit Recht daran, daß es gerade die Christen waren, welche im Bergarbeiterstreik den elendesten Verrat getrieben haben. Daß unsere heutigen Geheke genügen, um einen Streikfänger hart an Leben und Gesundheit zu strafen, das haben wir schon oft genug erfahren, und daß auf diesem Gebiete die christlichen Gewerkschaften den Behörden in unverantwortlicher Weise in die Hände arbeiten, steht für jeden Beobachter des öffentlichen Lebens fest. Die Beurteilung, die die christlichen Gewerkschaften durch die päpstliche Verordnung jetzt erfahren haben, ist weiter nichts als eine notwendige Folge ihrer seit Jahren geübten Taktik, welche jetzt in etwas festere Formen gegossen wird. Ob aber größere Kreise der Mitglieder ferner in nur noch von den Bischöfen geduldeten Vereinen bleiben wollen, muß die Zeit lehren. — Im Zeichen einer außerordentlichen und umfassenden Agitation steht in den nächsten Wochen der Deutsche Holzarbeiterverband. Die vorletzte Nummer der „Holzarbeiter-Zeitung“ zeigt ein besonderes Interesse und ist auch mit ihrem Inhalt der im Frühjahr zu erwartenden Bewegung angepaßt. In einem Generalappell an die deutschen Holzarbeiter wendet sich der Verbandsvorstand an alle Berufsangehörigen, und finden in den nächsten Wochen im ganzen Reichsgebiet, diesem Zwecke geweihte Versammlungen statt. Die Unternehmern rüsten gleichfalls mit allen erdenklichen Mitteln, so daß die Maßnahmen des Holzarbeiterverbandes durchaus begründet sind.

Der Deutsche Kgl. Photographenverband, welcher in der letzten Septemberwoche in Berlin einen Kongress einberufen hatte, erwog auch die Frage des Anschlusses an den Verband der Lithographen und Steinbrücker. Infolge der technischen Entwicklung geht die Organisation der Photographen immer mehr zurück, und sind zurzeit nur noch 420 Mitglieder vorhanden, so daß der Anschluß an eine größere Organisation propagiert werden muß. Die berufenen Instanzen sollen in der nächsten Zeit im Sinne dieses Anschlusses wirken. Die Redaktion der Fachzeitschrift wurde von Leipzig nach Berlin verlegt und ist dieselbe verpflichtet worden, im Sinne der modernen Arbeiterbewegung zu schreiben.

In die Zeiten des jählich entlassenen Sozialistengesetzes erinnern einige Vorkommnisse der letzten Zeit. In der Berliner Metallindustrie hatten einige Gruppen von Hilfsarbeitern, welche dem Transportarbeiterverbande angehören, die Absicht, in eine Lohnbewegung einzutreten. Die Arbeitsbedingungen in diesen Arbeiterschichten lassen noch sehr vieles zu wünschen übrig. Eine zu diesem Zwecke einberufene Versammlung wurde durch die Polizei aufgelöst, weil sie politisch sei. Der Referent berief an Ort und Stelle sofort eine Mitgliederversammlung in einem in der Nähe gelegenen Lokal ein, und geschlossen marschierten die organisierten Transportarbeiter nach dem Verjammungslokal. Wie der Referent im besten Zuge war, erschien die heilige Hermandad aufs neue, und wiederum löste die Polizei die Versammlung auf. Im allgemeinen ist man in Berlin der Ansicht, daß die Polizei sich an das Vorhandensein der Gewerkschaften und deren öffentliche Tätigkeit gewöhnt habe, aber von Zeit zu Zeit wird sie wieder einmal rüchändig, als wäre sie eine Provinzbehörde. Hier kann man schon eher solche Kunststücke erwarten, wie jüngst bei den Magdeburger Metallarbeitern, wo die Polizei es fertigbrachte, eine ganze Versammlung, und zwar nicht weniger als annähernd 400 Mann, zu verhaften, welche in kleineren Sälen nach der Polizeiwache hingebacht wurden. Die große Aktion wurde lediglich zu dem Zwecke unternommen, um eifrige Streikführer zu ermitteln. Es sollten in derselben Zeit wiederholt Arbeitswillige belästigt worden sein, und glaubte man auf diese Art einen Gang zu machen. Anzeichen ist das Ergebnis recht mager, da nur zwei Arbeiter von 400 in Haft behalten wurden. In Menden in Westfalen wurden 2000 Metallarbeiter ausgehört, nachdem die Verhandlungen sich zerfallen hatten. Anzeichen gehen die Unternehmer nicht gelassener vor, da ein Teil der Betriebe nicht ausgesperrt hat. Es ist dieses auch sehr erklärlich, wenn man sieht, daß auch die Unternehmer nicht so heil aus solchen Kämpfen hervorgehen, wie sie es immer der Welt glauben machen. So hat z. B. eine hannoversche Maschinenfabrik, welche mit an der Aussperrung der Metallarbeiter beteiligt war, einen Anfall im Umsatz von 900 000 Mk. gegenüber dem Vorjahre, und die Aktionäre bekommen 2 Proz. weniger. In den wenigsten Fällen wird man in der Lage sein, ohne größeren Schaden aus solchen Kämpfen hervorzugehen, doch man sucht es um jeden Preis der großen Öffentlichkeit vorzuenthalten.

kleine Notizen. Der Steinscher Verband beging heute das 25jährige Jubiläum seines Bestehens. Er

darf sich rühmen, trotz der ungeheuren Schwierigkeiten, welche ihm der Kampfgedanke in den Weg legte, heute 60 Proz. seiner Berufsangehörigen zu umfassen. — Der Verband der Bäcker und Konditoren betreibt zurzeit eine intensive Agitation zugunsten der gesetzlichen Regelung der sechstägigen Arbeitswoche. — Der Kampf der Berliner Dachdecker, welcher 15 Wochen andauerte, wurde nach einigen Zugeständnissen seitens der Unternehmern abgebrochen. — Die Innenschiffer und Fischer hielten am 10. und 11. November in Hamburg eine Konferenz ab, welche sich in der Hauptsache mit der gesetzlichen Regelung des Binnenschiffahrtsgebietes beschäftigte. In einigen Gebieten der norddeutschen Flüsse haben die Binnenschiffer Forderungen gestellt. — Der Kampf der Papierwarenarbeiter in Nischersleben dauert unverändert fort. Alle bisherigen Vermittelungsversuche scheiterten an dem dickschadeligen Verhalten des Unternehmers.

Bewegung im Berufe.

Zuzug ist fernzuhalten nach folgenden

- Brauereien:**
Nördlingen, Brauereien.
- Malzfabriken:**
Duisburg, Malzfabrik Heins u. Co.
Grünstadt (Walsbg.), Schilling's Bier.
Tpyhofen, Malzfabrik.
Jungelheim, Löwenberg.
- Mühlen:**
Süßen b. Königsfeld, Mühle Zeibig.
Potschappel b. Dresden, Weichold u. Lohmann.
Oberkaufungen, Kunstmühle S. Lederhose.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

† Braunschweig. Die hiesigen Kollegen hatten sich am Sonntag, den 17. November, wieder einmal in beiden Sälen des Gewerkschaftshauses zusammengefunden, um sich von ihren Organisationsvertretern Bericht über den weiteren Verlauf der Lohnbewegung erstatten zu lassen. Nach dem Bericht, der vom Gauleiter Niepl gegeben wurde, ist seit der letzten Versammlung nichts Annehmbareres herausgekommen. Man hat zwar den Stundenlohn der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer in Wochenlohn umgewandelt, auch die Lohnzulage der übrigen Arbeiter von 2 Mk. auf 2,50 Mk. erhöht, aber dafür eine vierjährige Tarifdauer verlangt. Dieses Angebot wurde seitens der Kollegen abgelehnt. Es wurden abermals die Organisationsvertreter beauftragt, die zuletzt gemachten Vorschläge aufrecht zu erhalten und nur dann einen Tarifvertrag mit den übrigen Brauereien auf vier Jahre abzuschließen, wenn im vierten Jahre die gewünschte Lohnzulage erfolgt. Ebenso einstimmig erklärte man sich mit den Bierfahrern solidarisch und bestand auf die volle Bezahlung der Sonntagsarbeit für dieselben. Man machte allgemein den Vertretern der Organisationen den Vorwurf, daß sie nicht scharf genug vorgehen. Dieselben haben dies mit Rücksicht auf einen friedlichen Ausgang der Tarifangelegenheit nicht getan, da sie annehmen, daß die erneut eingeleiteten Verhandlungen doch noch zu einer friedlichen Lösung und zum Abschluß eines Vertrages führen werden. Die Brauereiarbeiter in ihrer Gesamtheit haben zum wiederholten Male befundet, daß sie nicht eher einen Vertrag abschließen, bis man ihren berechtigten Forderungen Rechnung getragen hat.

† Graslaken-Helmstedt. In der letzten Versammlung hielt unser Bezirksleiter einen Vortrag. In der Diskussion wurden verschiedene Vorgänge aus der Ullertaler Brauerei vorgebracht. Vor allem der große Wechsel, der unter dem Personal vorkommt. Bei der geringen Zahl der Beschäftigten wechselt das Personal jährlich 5-6 mal. Erstens liegt es an den niedrigen Löhnen und zweitens wohl auch an der launenhaften Behandlung von Seiten des Brauereimeisters. Außerdem wäre auch für den Gewerbeinspektor etwas zu tun. Frauen müssen länger arbeiten, wie das Gesetz es zuläßt, und Arbeiten müssen sie verrichten, die ihnen nicht zukommen. In der Mälzerei müssen sie Hausen ziehen, Darr abräumen, ja sogar Malz jähren zum Brauen. Es ist doch in hygienischer Hinsicht schon nicht angebracht, daß Frauen solche Arbeiten verrichten. Jeder einzelne muß aber mehr für die Organisation eintreten, damit wir alles in unsere Organisation bekommen. Auch in den Helmstedter Brauereien ist es notwendig, endlich andere Verhältnisse zu schaffen, da ist noch alles wie in den alten Zeiten.

† Scheiten i. Th. Streik. In der Brauerei Georg Weber jun. zu Lehesten wurde unter ziemlich schwierigen Umständen am 1. November d. J. ein Tarif abgeschlossen. Anstatt Ruhe trat mit Abschluß des Vertrages infolge des Auftretens des Herrn Weber gerade das Gegenteil ein. Die Kutscher erhielten ihre tariflichen Löhne nicht. Erinnerten sie daran, daß die Löhne und Arbeitszeit nicht mit dem Tarif in Einklang zu bringen seien, so erfolgten Kündigungen, weil sie unzufrieden seien. Eine Unterhandlung mit der Bezirksleitung lehnte Herr Weber ab, weil er sich eines Tarifbruches nicht schuldig fühle und sich daher neue Unterhandlungen auch nicht notwendig machten. Hierauf legten am 18. November sämtliche organisierten Kollegen die Arbeit nieder. Am nächsten Tage beschloß eine außerordentlich beschlossene Volksversammlung einstimmig den Bohlott über das Bier der Brauerei. Dieser feste recht tatkräftig ein und schon am nächsten Tage suchte ein Vertreter der Brauerei bei der Organisationsleitung um Unterhandlung nach. Diese suchte zur Einigung und wurde am 21. November durch eine weitere öffentliche Versammlung der Bohlott wieder aufgehoben. Die Entlassung des Vertrauensmannes wurde zurückgenommen, ferner wurden durch einen Nachtrag zum Tarif die strittigen Fragen geregelt und nahmen die Kollegen die Arbeit geschloffen wieder auf. Den Arbeitern von Lehesten muß es zur Ehre nachgesetzt werden, daß sich keiner dazu hergab, den kämpfenden Brauereiarbeitern in den Rücken zu fallen, aber selbständige Handwerker und wohlhabende Landwirte taten es. Genußt hat dieser Liebesdienst der Firma Weber natürlich nichts, aber den Arbeitern ist gezeigt worden, wo ihre Freunde seien.

† Magdeburg. Einigkeit macht stark. Dieses hat sich wieder einmal glänzend gezeigt. Auf dem Sudenburger Brauhaus wurde ein Kollege entlassen wegen angeblicher Verletzung der Autorität gegenüber dem Braumeister. Verhandlungen führten denselben Tag zu keinem Resultat. Der Besitzer Herr Dumer erklärte einfach: für mich ist die Sache erledigt, die Entlassung bleibt bestehen. Eine am Abend abgehaltene Betriebsversammlung beschloß einstimmig, nicht eher am anderen Morgen anzufangen, bis der Kollege wieder eingestellt sei. Am anderen Morgen war die Organisationsleitung und der Bezirksleiter schon vor 6 Uhr auf der Brauerei und stellten sie die Sache der Betriebsleitung vor. Der Braumeister rief den Chef, dieser ging erst den Betrieb durch, um zu sehen, wer arbeitet. Aber außer einem Brauer (Bundesmitglied), der selber sich schon öfter beschwerte, war niemand an der Arbeit. Alle übrigen, einschließlich des Fahrpersonals, waren in ihren Schalsandern. Der Chef verlangte nun, erst müsse die Arbeit aufgenommen werden, dann verhandle er. Die Organisationsleitung ging darauf ein und empfahl den Leuten den Bohlott. Als aber nun die Leute an der Arbeit waren, erklärte Herr Dumer, die Entlassung müsse er aufrechterhalten. Daraus wurde das übrige Personal wieder verständigt und alles war wieder zur Stelle. Erst als Herr Dumer sah, wie die Leute wieder umgezogen vom Hof gingen, lenkte er ein.

Nach längerer Verhandlung wurden wir uns dahin einig, daß der entlassene Kollege eine Woche feiern sollte, als Strafe für seine dem Braumeister gegenüber gemachten Äußerungen. Geschloffen, wie das Personal vom Hof ging, ging es auch wieder 8 1/2 Uhr an die Arbeit. Hoffentlich ist in Zukunft nun auf dieser Brauerei auch mehr Ordnung und anständige Behandlung, damit auch nicht so großer Wechsel ist, hauptsächlich unter den Fassbierfahrern. Für unsere Kollegen ist es aber auch eine Lehre, zunächst ihre Schuldigkeit zu tun, vor allem aber noch mehr wie bisher die geschlossene Organisation hochzuhalten.

Dieser Fall hat gezeigt, wie nötig eine einheitliche Organisation ist. Wir konnten nicht so schnell handeln, wenn mehrere Organisationen vertreten waren und die Entlassung würde nicht rückgängig gemacht sein. Deswegen sollen die Brauerei- und Mühlenarbeiter Magdeburgs überalldahin wirken, daß sie eine geschlossene Organisation haben, um jederzeit gegen unbillige Behandlungen vorgehen zu können. Notwendig wäre es in verschiedenen Betrieben. Unter den Brauereien ist es vor allem die Brauerei Wallbaum u. Co., jetzt Verein Brauerei, wo einmal so wie hier in Sudenburg vorgegangen werden mußte. Da sind die meisten Differenzen und wohl auch der größte Wechsel. Die Behandlung ist da auch unter aller Kritik. Vor allem, wenn einer sich erlaubt, auch einmal sein Recht zu verlangen, der wird so lange getriezt, bis er die Geduld verliert und selber geht oder aber gehen muß. Von Seiten der Betriebsleitung versteht man es sehr gut, sich als die besten Unternehmer hinzustellen, auch die Einigkeit unter dem Personal nicht hoch kommen zu lassen. Deswegen mehr müssen unsere Kollegen bestrebt sein, die Einigkeit zu fördern.

† München. Zur Lohnbewegung in der Münchener Brauindustrie.

Auf die Eingabe der Tarifvorlage durch die Arbeiterorganisationen hat der Ortsverband der Brauereien von München und Umgebung unter dem 15. November folgende Antwort erteilt, die auch der Münchener „Post“ zugestellt wurde:

„Der Ortsverband der Brauereien von München und Umgebung ist gewillt, das Arbeitsverhältnis auch künftig im Wege eines allgemeinen Tarifvertrages zu regeln und verkennt nicht, daß die Löhne einiger Arbeiterkategorien einer gewissen Aufbesserung bedürfen. Er ist daher bereit, mit den Arbeiterverbänden desbwegen in Verbindung zu treten. Indessen ergeben die in der eingereichten Vorlage aufgestellten Forderungen gegenüber den bisherigen Verhältnissen Lohnsteigerungen, welche sich unter Berücksichtigung der gewünschten Verkürzung der Arbeitszeit, des Wegfalls der Sonntagsarbeit aus dem Wochenlohn und Erhöhungen aller Zusatzlöhne auf 25-100 Proz. berechnen. Sonach muß der Ortsverband es ablehnen, auf die bisher gestellten Anträge im einzelnen einzugehen, sondern vielmehr jede Verhandlung davon abhängig machen, daß die völlig unerfüllbaren Forderungen von vornherein fallen gelassen werden. Hier sind — um nur einige Hauptpunkte hervorzuheben — zu nennen: Die Einbeziehung sämtlicher Arbeiter unter den Wochenlohn — die Verkürzung der Arbeits- und Präsenzzeit bei gleichzeitiger Lohnerhöhung — die Abschwendung des Maschinenpersonals — die allgemeine Lohnerhöhung ohne Rücksicht auf die bisher bezogenen Vierablosungen und sonstigen Sonderbezüge — die allgemeine Einführung des siebenjährigen Urlaubs und dessen Erhöhung nach zehnjähriger Dienstzeit auf 14 Tage — die weiteren Beschränkungen der Sonntagsarbeit — die Beschränkung der Tarifdauer auf nur drei Jahre — der paritätische Arbeitsnachweis und dergl.“

Es würde dazu manches zu sagen sein, doch vorerst wollen wir den beiderseitigen Vertretern bei den Verhandlungen, die ja erst Klarheit schaffen können, das Wort lassen, denn wenn zwei gegenteilige, so sehr differierende Meinungen über eine Sache vorhanden sind, dann wird sie nicht etwa durch Verhandlungen geklärt, da muß man sich schon zusammensehen und sich aussprechen, wenn man den guten Willen zur Verständigung hat.

† Oberbayern. Am 11. November hat der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter dem Kreisverband oberbayerischer Landbrauereien die Forderungen der Brauereiarbeiter zugehen lassen. Die Brauereien wurden (je nach ihrer Größe) in drei Zonen eingeteilt. Zur Zone I gehören: Starnberg, Planegg, Taching, Wiesbad, Staltach, Auerbräu in Rosenheim, Mibling, Regenssee und Berchtesgaden (in letzteren beiden Orten bestand bisher noch kein Tarifverhältnis). Zur Zone II gehören folgende Brauereien: Waisinger-Landsberg, Föbinger u. Kirchbaumer-Rosenheim, Löringische Brauerei, Geefeld, Löringische Brauerei Jinning, Rott-Weilheim, Klammbräu-Bad Tölz, ferner nachstehende Brauereien, die bisher in keinem Tarif-

berhältnis stehen: Elbster Steigenberger, Ludwig Steigenberger (bisher kein Bonentarif), Lettinger, H. Roth, sämtliche in Bad Tölz; Graf v. Arco-Valley; Dipolsteiner-Golzkirchen; Otm. Schreygg-Stegen; Schöthl. Dem. Urban, Wagner und Reichmeier, sämtlich in Würmau. Zur Zone 3 gehören: Winder, Steinerbräu, Jakob Wochinger, Johann Birk, Joseph Sailer, Bernhard Sailer, sämtliche in Traunstein; Gebr. Wieninger-Leisendorf, Jos. Meier-Grabenstätt, Joseph Sailer-Wagen, Seb. Marais-Feldkirchen, Greißbräu in Erding, Wolfgang Köhler-Garnisch, Gräß-Mühlendorf, Neuner-Mittelswald; Diener, Fint und Schmid in Landsberg; Spieß-Rosenheim; ferner folgende Brauereien, die bis jetzt in keinem Tarifverhältnis standen: Schöböräu Ebersberg, Eifer-Ströding, Ferk-Erding, Stützing-Brauerei Erding, Hagenmüller Erding, Leinfelder-Trabertsham, Vert-Huerbräu in Rosenheim, Hofbräu-Rosenheim, Gewerkschaftsbrauerei in Traunstein, Schleider-Grasing, Fürtensbräu in Forsting und Brauerei Grünbach. Die Brauerei, mit denen bisher Einzelverträge abgeschlossen waren, wurden auf Wunsch der betreffenden Arbeiter in die einschlägigen Zonenverträge eingereiht. Gefordert wird: 9/11stündige, ab 1. Januar 1915 9/11stündige Arbeitszeit bei einer 12stündigen Präsenzzeit in allen drei Zonen, mit Ausnahme der Bierführer mit Pferdewagen; Abschaffung der Sonntagsarbeit oder Bezahlung der Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen als Leberarbeit. Die Mindestlöhne betragen einschließlich Wohnungsgeldzuschuß und Pflanzschädigung in Zone 1 für Brauer, Maschinenführer und Kraftwagenführer: 34,50 Mk., in Zone 2: 33 Mk., in Zone 3: 32,50 Mk.; sie erhöhen sich in den beiden folgenden Zonen um je 1 Mk. Entsprechend sind auch die Löhne für Heizer, Dynamometer, Motorbootsführer, Hilfsarbeiter, Bierführer, Sandwerker und Flaschenfüllerarbeiter geregelt. Die Vertragsdauer soll vom 1. Januar 1913 bis 1. Januar 1916 festgesetzt werden.

† Discherleben. Was eine geschlossene Organisation für einen Vorteil hat, konnte hier wieder bewiesen werden. Bei der Brauerei Gebr. Köhler war ein Bierfahrer entlassen, weil er zu spät von der Tour zurückkam und am anderen Morgen zu spät zur Arbeit gekommen war. Es wurde ja zugegeben, daß das nicht allein der Grund sei, sondern eine ganze Reihe angeblicher Fehler wurden uns vorgebracht. Nach zweistündiger Verhandlung wurde die Entlassung zurückgenommen, nachdem man eingesehen, daß das übrige Personal sich mit dem Kollegen solidarisch erkläre. Das ist ein Zeichen für unsere Kollegen, daß sie auch in Zukunft so geschlossen bleiben, aber auch ihre Pflichten genau erfüllen müssen.

Ein Ansporn für die anderen Betriebe, vor allem die Klosterbrauerei Gademersleben. Die Kollegen sollen sich ein Beispiel nehmen, damit wir auch dort so auftreten könnten. An die Malzereiarbeiter in Discherleben, welche in letzter Versammlung den Vortrag unseres Bezirksleiters anhörten, richten wir die Mahnung, geschlossen in unsere Organisation einzutreten, damit auch dort andere Verhältnisse geschaffen werden, nötig ist es unter dem heutigen wirtschaftlichen Druck.

Mühlen.

† Berlin-Waren. Der Mühlenfirma Thiele und Buggisch zu Berlin-Waren scheint die Veröffentlichung der von ihr gezahlten Löhne und ihres Vorgehens gegen die Organisation ihrer Arbeiter recht unangenehm zu sein, nachdem selbst in den Kreisen der Unternehmer ihr Vorgehen beifällige Beurteilung nicht gefunden und insbesondere die erbarungswollen Löhne eines Kopfschütteln verurteilt haben. Ihre ganze Mobbelle wurde dadurch ja auch einmal hell beleuchtet. Nun hat sie ja die Löhne um einiges erhöht. Allerdings glaubt ihr kein denkender Mensch, daß sie dieses auch ohne das Dazwischentreten des Verbandes, wie sie vorgibt, getan hätte. Das Verbot der Verbandszugehörigkeit hält sie da gegen gegenüber ihren Arbeitern unüberwindlich aufrecht. Theoretisch mag zwar den Arbeitern das Organisationsrecht zuerkannt werden, wenn diese aber in der Praxis davon Gebrauch machen, so bekommen sie in sehr „lohaler“, pardon „liberaler“ Art zu fühlen, daß dieses Recht in der Praxis nur für die Unternehmer besteht.

Was würde z. B. wohl Herr Buggisch sagen, wenn seine Arbeiter unter Androhung der Arbeitseinstellung von ihm verlangen würden, er solle aus der Mehrheitsvereinbarung austreten. Empörend würde er dieses als einen unehört-frechen Eingriff in seine heiligsten Rechte bezeichnen und würde sicher versuchen, einen Staatsanwalt mobil zu machen. Vielleicht findet sich nun ein Staatsanwalt, der strafrechtlich gegen die Mühlenfirma wegen Nötigung vorgeht. Strafgesetzbuch ist bekanntlich verboten, einen anderen unter Androhung irgendwelchen Übels an seiner freien Willensentscheidung zu hindern. Diese Tat liegt nach unserer Meinung zweifellos ohne in der Androhung der Entlassung seitens der Mühlenfirma vor. Wenn Herr Buggisch die rücksichtslose Anwendung seiner wirtschaftlichen Übermacht gegenüber seinen Arbeitern mit seinen liberalen Grundätzen vereinbaren kann, so mag er sich seines über seine armen Arbeiter erlangenen Sieges gerne rühmen.

Apfelweinfestereien.

† Frankfurt a. M. Eine überaus zahlreich besuchte Versammlung aller in den Frankfurter Apfelweinfestereien beschäftigten Arbeiter tagte im Gewerkschaftshaus, um den Bericht der Lohnkommission über die Vorarbeiten zur Fertigstellung des Tarifentwurfes entgegenzunehmen und Beschluß darüber zu fassen. Die Kollegen laut und Witz begündeten eingehend die von der Kommission aufgestellten Forderungen, die folgende Hauptpunkte enthalten: Die Arbeitszeit beträgt für alle Arbeiter neun Stunden und ist innerhalb einer elfstündigen Präsenzzeit zu vollenden. Die Jahrbüchchen erhalten von 6 Uhr ab Leberstunden vergütet. An den Tagen vor Ostern, Weihnachten und Pfingsten ist um 4 Uhr Arbeitsanfang. Der Anfangslohn beträgt für Küfer und Jahrbüchchen 30 Mk., für Hilfsarbeiter 27 Mk., mit einer jährlichen Steigerung von 1 Mk. Vom Inkrafttreten dieses neuen Tarifs an haben alle Arbeiter eine wöchentliche Lohnzulage von je 2 Mk. zu beanspruchen. Unter Fortzahlung des Lohnes sollen die Arbeiter nach einjähriger Dienstzeit einen Urlaub von drei

Tagen und nach jedem weiteren Dienstjahre einen Tag mehr Urlaub, bis zu zwölf Arbeitstagen, erhalten. Nach kurzer Diskussion erklärten sich die Anwesenden mit dem von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf einverstanden und beauftragten die Vertreter der beiden Verbände, die Tarifvorlage der Vereinigung der Apfelweinproduzenten einzureichen. Die Versammlungen erwarteten ein weitgehendes Entgegenkommen, da die geforderten Positionen sich im Rahmen des Erfüllbaren bewegen, zumal auch diese bei weitem noch nicht den vollständigen Ausgleich für die gesteigerten Preise auf Lebensmittel, Wohnungsmiete usw. darstellen. Die Arbeiter verpflichteten sich, für die Durchführung der aufgestellten Forderungen einzutreten sowie fest und geschlossen zu den Organisationen zu halten, deren Weisungen auf das bestimmteste zu befolgen und die noch wenigen, den beiden Organisationen fernstehenden denselben zuzuführen.

Wie es mit der geäußerten Zustimmung des deutschen Arbeiters bis ins hohe Alter bestellt ist, beweist die vor einigen Tagen erfolgte Entlassung eines älteren Arbeiters bei der Firma Gebr. Freyheisen. Wegen Arbeitsmangels wurde der Kollege entlassen. Wie in den hiesigen Betrieben üblich, erfolgt eine Entlassung wegen Arbeitsmangels der Reihenfolge nach, dem Dienstalter gemäß. Die Firma Gebr. Freyheisen arbeits einen älteren Arbeiter heraus und entläßt denselben, obwohl noch Arbeiter, die nach demselben zur Einstellung gelangten, weiter beschäftigt werden. Da der entlassene Arbeiter auf eine Wiedereinstellung verzichtet, so ist vorerst die Angelegenheit erledigt. Die Arbeiter der Firma Freyheisen sowohl wie die Organisationen verpflichteten sich aber, bei derartigen eventuell wiederkehrenden Entlassungen alles daranzusetzen, um Gleichberechtigung für alle Arbeiter zur Durchführung zu bringen.

Korrespondenzen.

Berlin. Am 11. November 1912 haben in Berlin die Wahlen der Delegierten zur Ortskrankenkasse für das Bierbrauergewerbe stattgefunden.

Trotzdem seitens der Leitung einer durch Mitglieder in den Brauereien vertretenen Organisation Wahlhaltung proklamiert worden war, sind rund 1200 Stimmen mehr abgegeben als sonst. Bei der großen Entfernung des Wahllokals von den meisten Betrieben sicher ein gutes Zeichen. Es wurden 1926 Stimmen für die aufgestellte Liste abgegeben.

Bochum. In der Versammlung vom 17. November wurde in dem Kartellbericht auf die Veranstaltungen des Arbeiterbildungsausschusses hingewiesen und ermahnt, dieselben besser als bisher zu besuchen, indem sie nur dazu da sind, die Bildung und Geselligkeit des Arbeiters zu fördern. Auch wurde aufgefordert, sich an den bevorstehenden Gewerbegerichtswahlen vollzählig zu beteiligen. Dann sprach Kollege Brülling-Dortmund über das Verhalten der Brauereien der Organisation gegenüber. Hier teilte er mit, daß fast alle Brauereien den Tarif nicht eingehalten haben, daß in dieser Beziehung öfters Vorstelligwerden notwendig war und daß er sich auch mehrmals beschwerdeführend an den Boykottschußverband gewandt habe, in erster Linie wegen der Viktoria-Brauerei, wo es der Direktor fertig gebracht hat, daß die Mehrzahl der Arbeiter erklärt haben, sie seien mit der bisherigen monatlichen Bezahlung der Leberstunden und den sonstigen Nebenbezügen zufrieden. Auch üben dort die organisationsfeindlichen Kellermeister Brenner und Gärführer Horning ihre Tätigkeit aus, indem sie die Organisierten aus dem Betrieb bringen wollen, ja, dieselben sogar höchst eigenhändig hinausbesördern wollen. Auch die Berg-Brauerei geht gleich mit Entlassungen vor, wenn die Leute der ihnen schon lange zustehenden Lohn richtig verlangen. Die Scharpensee-Brauerei treibt es nur am aller schlimmsten. Wie schon aus den Artikeln in letzter Zeit zu ersehen war, stellt sie Organisierte überhaupt nicht ein und auch die paar, welche noch im Betrieb sind, sucht sie vollends hinauszu bringen. Der Direktor der Schlegel-Brauerei hat auch in einer Verhandlung mit dem Bezirksleiter versprochen, dem Bundesvorsitzenden und Gärführer Jung keine Agitation im Geschäft für die christliche und gelbe Organisation zu unterlagen, wie aber aus der heutigen Debatte hervorgeht, treibt er sein Wesen ruhig weiter. Er hat es jetzt insbesondere auf das Fahrpersonal abgesehen, denn sein häufiger Aufenthalt im Stall, auf der Ladehalle und im Hof legen davon Zeugnis ab. Auch hilft er den Autofahrern das Bier mit laden, um mit ihnen in Verbindung zu kommen. Bei dem Flaschenbierpersonal besorgt es der Flaschenbierausgeber und Bundeschriftführer Paulitschke, welcher ebenfalls während der Arbeitszeit für den christlichen Verband agitiert. Nur den Freisorganisierten ist es streng verboten, auch nach Feierabend im Umkleideraum irgendein Wort von der Organisation zu anderen zu sagen. Auch hier wurden die letzten neun Brauer alle durch den „Bund“ eingestellt und streng bewacht, daß sie ja nicht auf der Straße oder in einer Wirtschaft mit einem „Noten“ zusammen kommen. Es wurde dann allgemein betont, daß jeder Organisierte sein Recht auf Einhaltung des Tarifs verlangen soll, und daß nach besten Kräften die Organisation weiter ausgebaut werden soll, damit die Zustände auch hier in Bochum einmal beseitigt werden können.

Lüneburg. In sehr gut besuchter Versammlung der Brauerei- und Mühlenarbeiter hielt der Bezirksleiter des Verbandes Luß-Hamburg einen sehr belehrenden und beifällig aufgenommenen Vortrag über „Klassenunterschiede und Interessenvertretung“. Er ließ die Entstehung und Entwicklung der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände Revue passieren, hervorhebend, daß die Arbeiterklasse ohne gewerkschaftliche Organisation materiell sowohl als auch in geistiger Beziehung noch auf sehr tiefer Stufe stehen würde. In bezug auf Brauereien gaben hierin in materieller Hinsicht die Verhältnisse in der Lüneburger Brauereien ein klares Beispiel. In den Nachbarstädten Garburg und Helgen seien die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Brauereien stetig verbessert worden, während in den Lüneburger Brauereien dieselben jahrelang stabil ge-

blieben seien, weil die gewerkschaftliche Organisation fehle. Charakteristisch sei des Weiteren, daß selbst in den beiden Lüneburger Brauereien hierin recht ungleiche Verhältnisse anzutreffen seien. Während in der Brauerei Gassenburg, wo die Arbeiter sämtlich dem Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter angehören, die Lohn- und Arbeitsbedingungen tariflich geregelt seien, so treffe dieses für die Kronenbrauerei nicht zu. Schuld hieran seien allerdings die Kollegen selbst, die trotz spezieller Einladung auch in der heutigen Versammlung wieder durch völlige Abwesenheit glänzten. Wenn auch einige Günstlinge es sich zur Aufgabe gemacht hätten, jede Regierung unter den Kollegen in bezug auf Organisation der Betriebsleitung zu hinterbringen, so müßten die Kollegen dennoch soviel Mannesmut besitzen, selbst entgegen dem Willen der Betriebsleitung sich zu organisieren. Im übrigen habe die Betriebsleitung gar keine Ursache, der Organisation entgegenzuwirken, sondern ihrem Personal hierin freie Bahn zu lassen.

Die Diskussion bewegte sich im Sinne des Vortrages. Nach einem Appell, unermüdet an dem Ausbau der Organisation tätig zu sein, versprach die Versammlung, in diesem Sinne zu wirken.

Mühlenarbeiter.

Hamburg. Eine öffentliche Mühlenarbeiterversammlung am 10. November beschäftigte sich nach einem Vortrag von Lauffötter mit den Mischkäben bei der Firma G. W. Lange, Altona, über die Höhlein berichte. Die Firma versucht, die Akkordarbeit einzuführen, unter dem Vorwande, die Arbeiter mehr verdienen zu lassen. Es sollen die Arbeiter, die früher von 14 Personen verrichtet wurden, jetzt von sieben Kollegen geleistet werden. Nebenbei sollen die Kollegen noch an zwei Tagen in der Woche umsonst arbeiten, und zwar in der Zeit von sechs bis acht Uhr, um die Mundschaft zu besorgen. Da ein großer Teil der dort Beschäftigten dies ablehnte, wurden fünf Kollegen entlassen. Auf die Frage nach dem Grunde der Entlassung wurde ihnen nicht geantwortet. Der Ingenieur Lempe sagte, es sei wohl Arbeitsmangel vorhanden. Trotzdem wurden kurz darauf wieder drei Leute eingestellt. In der Diskussion, an der sich mehrere Redner beteiligten, kam zur Sprache, daß die Entlassungen auf Betreiben des Meisters Schöne zurückzuführen sind. Dieser erklärte einem Kollegen, er habe nicht genug geleistet. Die Gewerkschaft beschwerten sich, daß nicht genug herunter komme. Nach Ansicht der Redner sucht Meister Schöne nur einen Grund, um die Organisierten loszuwerden, denn die Entlassenen betrachten es als Maßregelung. Die Schmutzerei und Schmarokerei soll dort auch in Blüte stehen. Ebenso sollen Arbeitszeiten bis zu 15 Stunden öfters vorkommen. Sonntags wird regelmäßig gearbeitet. Ob die Polizei davon unterrichtet ist, wußten die Kollegen nicht. Von Seiten der Organisation wird der Mühlenfirma G. W. Lange die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden. Es ist aber Pflicht aller dort Beschäftigten, die noch nicht organisiert sind, die Mitgliedschaft im Brauerei- und Mühlenarbeiterverband zu erwerben. Denn nur dieser vertritt ihre Interessen und schützt die Kollegen vor weiterer Ausbeutung.

Rundschau.

Aus dem Beruf.

Außergewöhnliche Hitze als Ursache eines Betriebsunfalles. Das Sächsische Landesversicherungsamt hat über Betriebsunfälle in Fabrikbetrieben ufm. eine interessante Entscheidung getroffen. Ein Brauereiarbeiter erlitt im Betriebe einen Schlag, an dessen Folgen er am gleichen Tage verstarb. Seine Witwe hat von der Berufsgenossenschaft Sterbegeld und Witwenrente gefordert. Die Berufsgenossenschaft hat dieses Verlangen abgelehnt. Die Berufung der Witwe ist durch die Entscheidung des Schiedsgerichts verworfen worden.

Dem hiergegen eingelegten Rekurs hat das Landesversicherungsamt mit folgender Begründung stattgegeben: Daß es sich bei dem Schlag des Arbeiters um eine Gesundheitschädigung infolge eines plötzlichen Ereignisses gehandelt habe, erweise nicht zweifelhaft. Selbstverständlich würde eine andauernde allgemeine große Hitze auf das Körperbefinden der Menschen ungünstig einwirken und könne sie zu einem Schlag immer mehr disponieren. Das ändere aber daran nichts, daß, wenn hohe Temperatur, Anstrengung bei solcher und körperliche Disposition zu einem Schlag führen, der vielleicht nicht eingetreten wäre, hätte der Körper nicht vorher schon tagelang durch die Hitze gelitten, nicht die allmähliche Entwicklung einer zum Tode führenden Krankheit, sondern der plötzliche Einfluß der Hitze auf einen schon vorher geschwächten Körper vorliege, wobei es völlig gleichgültig sei, ob diese Schwächung ihren Grund in der Ermattung infolge einer längeren Zeit hindurch herrschenden hohen Sommertemperatur oder in sonstigen Umständen gehabt habe. Ebensonenig zweifelhaft könne es sein, daß der Schlag mit der Leistung der Betriebsarbeit nicht außer Zusammenhang stand, daß er vorausichtlich nicht eingetreten wäre, wenn der Arbeiter wegen der herrschenden Hitze von der Leistung der Betriebsarbeit abgesehen hätte. Nach dem Ergebnisse der Sektion habe ein besonderes Leiden, das ihn der Gefahr des Schlaglages aus bei einer gewöhnlichen Beschäftigung des täglichen Lebens in seiner Wohnung ausgehört hätte, nicht vorgelegen, wie denn auch der Verstarbene seit dem Frühjahr 1905 durch keine Krankheit an der Verrichtung seiner Betriebsarbeit gehindert worden sei. Er bot nur infolge seines Alters, seiner vielleicht mangelhaften Beschaffenheit und des vorausgegangenen, wahrscheinlich auf die Sommerhitze zurückzuführenden Unwohlseins dem weiteren Einflusse der Hitze, unter der er seine Betriebsarbeit zu verrichten hatte, weniger Widerstand. Dieser Einfluß sei es, der den Schlag und damit seinen Tod verursachte. Trete bei einem Arbeiter infolge der körperlichen Anstrengung in Verbindung mit der Hitze, die durch den Betrieb und die Betriebsanrichtungen als unabweidliche Begleitung der Betriebsarbeit geschaffen werde, etwa der Reizhitze, eine Gehirnblutung, ein Schlag oder ein ähnliches, dem bisherigen Gesundheitszustand plötzlich veränderndes Ereignis ein, so liege ein mit dem Betriebe in ursächlichem Zusammenhang stehender, bestimmter, zeitlich feststellbarer

Vorgang mit Körperbeschädigender Wirkung als seiner Folge, also ein Betriebsunfall vor. Im vorliegenden Falle habe sich die Frage darauf zu, ob der Umstand, daß die mit dem Betrieb verbundene Hitze durch die allgemein herrschende hohe Temperatur erheblich gesteigert war, und daß ohne diese Steigerung, was hier zuträfe, das schädigende Ereignis annahmearweise nicht eingetreten wäre, die Annahme eines Betriebsunfalles ausschliesse. Als entscheidend sei anzusehen, ob die Art oder der Ort der Verrichtung wesentlich dazu beigetragen habe, die natürliche große Hitze nach deren Einwirkung auf den Körper noch zu steigern. Daß das hier der Fall war, ergab sich schon aus der Feststellung der Tatsache, daß die natürliche Hitze allein das schädigende Ereignis nicht hervorgerufen haben würde. Weides, die Hitze durch die Betriebseinrichtungen und die natürliche Hitze, waren ursächlich und wirkten zu dem Eintritt des Erfolges zusammen.

Merzliche Zeugnisse für Chauffeure sind stempelfrei. Das Reichsgericht hat jetzt endlich entschieden, daß die von Chauffeuren erforderten ärztlichen Atteste stempelfrei sind. Nach Tarifstelle 77 Absatz 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes ist für ein amtliches Zeugnis in Privatfachen ein Stempel von 3 Mk. zu entrichten. Befreit von der Stempelspflicht sind nach Absatz 3a solche Zeugnisse, auf Grund denen ein anderes amtliches Zeugnis oder ein Paß ausgestellt werden soll. Die Führer von Kraftfahrzeugen bedürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Erlaubniszeichens, den die obere Verwaltungsbehörde ausstellt. Bei der Stellung des Antrags auf Erteilung eines solchen Erlaubniszeichens muß ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Kreis- oder Bezirksarztes) darüber beigefügt werden, daß der Antragsteller nicht an körperlichen Mängeln leidet, die ihn zur Führung eines Kraftwagens ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere nicht an Seh- und Hörfehlern. Ist ein solches Attest des Kreisarztes mit 3 Mk. zu verstempelein oder ist es nach Ziffer 3a der Tarifstelle von der Stempelabgabe befreit, weil es nur als Vorbedingung für die Ausstellung des Führerzeugnisses anzusehen ist?

Das Reichsgericht hat jetzt die Frage in letzterem Sinne beantwortet, die Stempelpflicht verneint und den Fiskus zur Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen 3 Mk. verurteilt.

Der Prozeß hatte die Vergewaltigungsgesellschaft Gibernia in Gernie angeht. Der Fiskus hatte zur Rechtfertigung seiner Stellung geltend gemacht, der Führerschein sei nicht auf Grund des ärztlichen Attestes erteilt, sondern auf Grund der vorgezeichneten Prüfung vor einem Sachverständigen; das ärztliche Zeugnis sei nur die Vorbedingung für die Zulassung zu dieser Prüfung.

Dieser Einwand ist vom Gericht mit folgender Begründung als unzutreffend erklärt: Das hier fragliche Attest des Kreisarztes ist nach Absatz 3a der Tarifstelle 77 von der Stempelpflicht befreit. Das ärztliche Attest ist eine unerlässliche Vorbedingung für die Erteilung des Führerscheins. Es ist dem Beklagten nicht darin beizutreten, daß der Führerschein allein auf Grund des von dem Sachverständigen über den Ausfall der Prüfung eingehenden Berichtes erteilt wird. Die Zulassung des Beklagten ist eine zu enge. Durch die Befreiungsvorschrift sollte eine Doppelbesteuerung vermieden werden, die immer dann eintritt, wenn ein Zeugnis zu einem anderen Zeugnis erforderlich ist. Auch im vorliegenden Falle würde eine Doppelbesteuerung vorliegen, da auch der Führerschein mit 3 Mk. versteuert werden mußte. Solche Doppelbesteuerung wollte die Gesetzgebung gerade vermeiden. (Mtz. VII. 302/12.)

Aus dem Urteil des höchsten Gerichts ergibt sich, daß die zu Unrecht mit 3 Mk. belasteten Chauffeure nach § 26 des Stempelsteuergesetzes die Zurückzahlung im Wege der Klage verlangen können, wenn sie die Klage innerhalb sechs Monaten nach geleisteter Zahlung gegen die Provinzialsteuerbehörden anstrengen.

Christliches und Gelbes.

Christliche Hungerrezepte. Ein schlesisches katholisches Sonntagblattchen sucht die Not der arbeitenden Klasse durch Aufstellung billiger Haushaltungsrezepte zu steuern. Das Blättchen stellt folgende Rechnung auf:

„Bei einer Familie von 6 Köpfen lassen sich 18 Mk. etwa in folgender Weise verteilen:

Für Wohnung wöchentlich	Mk. 1,50 ???
Täglich ein Brot	3,50
Täglich für 30 Pf. Fett	2,10
Täglich 1 1/2 Liter Roggenmehl	0,56
Zwei Frühstück Mehlsuppe 7x15 Pf.	1,05
Mittagsessen	4,88
Abends Suppe 7x15 Pf.	1,05
Für Heizung und Beleuchtung	1,20
Für Kleidung	1,50
Für Steuern und Versicherungen	—,66
Summa	Mk. 18,—

Entsprechend dieser Verteilung seien als Mittagsgesichte einer Woche folgende ausgeführt, wobei im Preise sämtliche Zutaten berücksichtigt sind:

Samstag: 1 Pfd. Schweinebraten, Kartoffelstücke und Sauerkraut	Mk. 1,39
Montag: Hühner und Zwiebfleisch	—,46
Dienstag: 1 Pfd. Rindfleisch und Kartoffeln	—,69
Mittwoch: 1 Pfd. Rindfleisch, Kartoffeln und Schnittlauchsuppe	—,67
Donnerstag: Kartoffelsuppe und Suppe	—,43
Freitag: Erbsen mit Speck	—,57
Sonntag: Kartoffeln und Hering	—,67
Summa	Mk. 4,88

Daß es ganz besonders im westlichen Schlesien viele Arbeiter gibt, die keine 18 Mk. wöchentlich verdienen, ist bekannt. Diese müßten sich mit einer noch mageren Nahrung belagern wie oben dargestellt, begeben. Aber wie sieht schon die obige Rechnung aus? Arbeiterfamilien, aus sechs Köpfen bestehend, läßt der arme Mann eine Wohnung bezahlen, die monatlich 6 Mk. kostet. Butter, Milch, außer Frühstücksmehl, Zigarren, Bier, Zucker, Zeitung, Ausgaben für Krankheiten usw. sind Luxusgaben, um die sich

ein Familienvater, der 18 Mk. verdient, nicht zu kümmern braucht. Dazu sind die angegebenen Preise noch viel zu niedrig angelegt.

Wie der Mann aber auch rechnet, in der vorgezeichneten Hausfallungsrechnung liegt die bekannte Heftige Mißachtung und Einschätzung von Arbeitern. Statt kräftigst dazu beizutragen, die Einnahmen der Arbeiter zu erhöhen und zu zeigen, wie sie sich nicht ernähren und wohnen sollen, beschreibt man diese Hungerrezepte. Sicher aber ist dies Rezept nach dem Herzen des Herrn Syndikus Dr. Wolff, Hannover.

Volkswirtschaftliches, Steuerpolitisches.

Weniger Fleisch — mehr Ausgaben! Erheblicher Rückgang des Fleischkonsums und gewaltig gestiegene Anwendung für den verminderten Gebrauch. Dieses Resultat ergibt sich aus der Entwicklung als Folge der agrarischen Wirtschaftspolitik. Im 3. Viertel dieses Jahres ist die Zahl der Schlachtungen im Vergleich mit dem Vorjahre beträchtlich gesunken. Die Preise dagegen schnellten hinauf. Die Ergebnisse der Schlacht- und Fleischschau in der genannten Zeit betragen nach den Angaben im „Reichs-Anz.“ bei den Hauptviehsorten (Stück):

	1911	1912	Rückgang
Rindvieh	989 720	931 450	58 270
Rälber	1 147 744	1 008 885	148 859
Schweine	4 367 734	4 226 494	141 240

Somit beträgt der Rückgang insgesamt 343 369 Stück bei gleichzeitiger Zunahme der Bevölkerung. Unter Berücksichtigung der vom preussischen Landwirtschaftsministerium angenommenen Durchschnittsgewichte ergeben die Stückzahlen folgende Mengen von Fleisch in Kilo:

	1911	1912	Rückgang
Rindfleisch	232 584 200	218 890 750	13 693 450
Kalb- und Schweinefleisch	45 909 760	40 155 320	5 754 440
Schweinefleisch	349 418 720	338 119 520	11 299 200
Gesamt	627 912 680	597 165 590	30 747 090

Die Bevölkerung hat demnach in dem 3. Viertel dieses Jahres fast 31 000 000 Kilogramm an Rind-, Kalb- und Schweinefleisch weniger bekommen als in derselben Zeit des Vorjahres. Aber sie hat für die kleinere Menge beträchtlich mehr aufwenden müssen. Zur Ermittlung der Ausgaben fügen wir uns auf die von der statistischen Korrespondenz aus 50 Städten ermittelten Preise im Kleinhandel. Die nach Monatsdurchschnitten berechneten Preise ergeben für den Durchschnitt der in Betracht kommenden Jahre folgende Preise für 1 Kilogramm: 1911 Rindfleisch 169,6 Pf., Kalbfleisch 186,5 Pf., und Schweinefleisch 148,3 Pf., für das laufende Jahr Rindfleisch 194,8 Pf., Kalbfleisch 203,4 Pf., und Schweinefleisch 183 Pf. Unterstellt man diese Preise für die Gesamtmenge, dann resultieren diese Ausgaben, in Mark:

	1911	1912	1912 — 1911
Rindfleisch	394 462 703	426 399 181	+ 31 936 478
Kalb- und Schweinefleisch	85 621 692	81 675 920	- 3 945 772
Schweinefleisch	517 187 761	618 758 721	+ 101 570 960
Zusammen	1 497 272 156	1 126 833 822	+ 370 438 334

Sobiel hat das Volk in einem Vierteljahre mehr für Fleisch aufwenden müssen. Dabei hat es nicht dieselben Mengen Fleisch erhalten, sondern erheblich weniger. Das Ergebnis für die Konsumenten ist folgendes:

rund 31 Millionen Kilogramm Fleisch weniger,
rund 130 Millionen Mk. Ausgaben mehr!

Soziales.

„Nach Feierabend“. Ein Versicherter, der schon seit einem Jahrzehnt das Blatt „Nach Feierabend“ liest, erhielt jetzt, nachdem er das 70. Jahr erreicht hat, von der Münchener Lebensversicherungsanstalt, bei der die „Nach-Feierabend“-Abonnementen versichert sind, folgendes Schreiben:

Unter Rücksichtnahme Ihrer Geburtsurkunde teilen wir Ihnen auf Ihr Schreiben vom 27. d. M. mit, daß die mit dem Abonnement von „Nach Feierabend“ verbundene Unfall- und Sterbegeldversicherung mit dem Tode des 70. Lebensjahres des Abonnenten unter allen Umständen erlischt.

Gemäß § 8 der Abonnement-Sterbegeldversicherungsbedingungen beantragten Sie die Aufnahme in die Sterbegeld-Weiterversicherung und fertigten mir Ihren Antrag gemäß auch einen Sterbegeld-Weiterversicherungsschein für Sie aus.

Sollten wir den erstmals fällig werdenden Prämienbetrag von 1 Mk. nicht innerhalb der Ihnen zustehenden Frist erhalten, so müßten wir Ihre Sterbegeld-Weiterversicherung wieder in unseren Registern löschen.

Mit Ihren übrigen Ausführungen steht es Ihnen ja frei, sich an die Stelle zu wenden, an welche Sie die Beiträge bezahlt haben — das ist der Verlag von „Nach Feierabend“ in Leipzig.

Als der Mann das Blatt „Nach Feierabend“ abonnierte, glaubte er wie viele andere, daß er bei einem Unfall oder Sterbefall eine bestimmte Summe auszubezahlen erhalten werde. Seht, wo er 70 Jahre alt ist und in eine andere Versicherung nicht mehr aufgenommen wird, eröffnet man ihm, daß die Versicherung vom 70. Geburtstag ab erloschen sei, gib ihm aber anheim, sich mit monatlich 1,30 Mk. Beitrag weiter zu versichern. Das ist die berühmte Fürsorge des „Nach Feierabend“-Verlages, der Versicherung, wenn sie alt und grau geworden und der Fürsorge gerade bedürftig sind, nicht mehr gebrauchen kann. Dabei jährt sich der Verlag noch gefreut, wenn vor ihm gewarnt wird. Die das Publikum auf die Praktiken der famosen „Versicherung“ aufmerksam machen, werden noch mit Verdächtigungen überhäuft. In einer gedruckten Zuschrift an den obigen Versicherten heißt es unter anderem:

„Unser Unternehmen ist groß, und groß ist deshalb auch die Zahl unserer Gegner. Diese setzen sich zusammen aus Parteipolitikern, welche ihre politischen Ansichten für die alleinstimmigsten halten, aus Zeitungserlegern und Redakteuren, denen es angst um ihre Abonnenten ist, und aus einigen Versicherungsvereinigungen, deren Agenten die ihnen durch unsere Wohlthaten bereitete Konkurrenz schmerzlich empfinden. . . . Volkswirtschaftliche Abhängigkeiten liegen unsern Widersachern so fern als möglich; es handelt sich für sie lediglich um Beseitigung eines ihnen höchst unbequemen Konkurrenten.“

Mit dem Schlußsatz der Zuschrift legt der Verlag aber allen seinen Praktikern die Krone auf. Am denselben Mann, dem man eben trotz langjähriger Versicherung abgedrückt hat, schreibt man:

„Vielleicht veranlassen unsere Ausführungen Sie, Ihr Abonnement fortzusetzen. Weder die Zeitungsredakteure noch unsere sonstigen Feinde haben auch nur einen roten Heller für Sie übrig, wenn Sie oder Ihre Frau vernünftiger werden sollten. Auf uns aber können Sie unsere Versicherungen gemäß jederzeit zählen, sofern Sie nur Ihre Geste ohne Hinterrechnung beziehen.“

So verhöhnt der Verlag „Nach Feierabend“ den 70jährigen Mann noch, dem die Münchener Lebensversicherungsanstalt schreibt, daß die Unfall- und Sterbegeldversicherung unter allen Umständen mit dem Tode des 70. Lebensjahres erlischt. Der Fall wird manchem Leser die Augen öffnen.

Was ist Krieg? Einige hunderttausend Mann starb sich versammeln, Tag und Nacht marschieren, ohne Ruh, ohne zu denken, ohne zu lernen und ohne zu lesen, keinem Menschen zu etwas nützlich sein, im Schmutz verfaulen, im Schlamm liegen wie ein Vieh, unausgesetzt stumpfsinnig dahinleben, Städte plündern, Dörfer anzünden, Völker ruinieren, beim Zusammentreffen mit einem anderen gleichen Haufen menschlichen Fleisches sich auf ihn stürzen, das Blut in Strömen vergießen, die tote, blutgetränkte Erde mit zerfetzten und durcheinandergeworfenen Menschenleibern bedecken und Berge von Leichen aufhäufen, deren Hände und Beine weggerissen und die Gehirne verstreut, ohne Nutzen für jemand; kriechen in einer Ecke des Feldes, während eure Eltern, Frauen und Kinder vor Hunger daheim umkommen; das ist Krieg!

Oder: In ein Land eindringen, den Mann, der sein Haus verteidigt, erwürgen, die Wohnhäuser der Armen und Glenden, die kein Brot mehr haben, in Brand stecken, die Einrichtungsgegenstände zerbrechen, die kleineren Gegenstände stehlen, den Wein in den Kellern laufen, den Rest austrinken lassen, die Frauen und Mädchen, die man in den Straßen begegnet, vergewaltigen, Millionenwerte vernichten, hinter sich unglückliches Elend und die Cholera zurücklassend; das ist Krieg! Guh de Maupassant.

Arbeiterversicherung.

Betriebshelfer. In dem Bestreben, den Unfallverletzten möglichst schnell eine sachgemäße erste Hilfe zukommen zu lassen, regte das Reichsversicherungsamt im Jahre 1910 an, durch ein planmäßiges Zusammenwirken der gewerblichen Berufsvereinigungen mit den Vereinen vom Roten Kreuz Betriebsgehilfen auszubilden, die bei Unglücksfällen in den unfallversicherten Betrieben sofort herangezogen werden können. Es wurde als Zentralstelle ein ständiger Hauptauschuss für Deutschland und zur Regelung der örtlichen Angelegenheiten Ortsauschüsse in einer Reihe von Städten gegründet. Die Leitung des ganzen Unternehmens geschah vom Reichsversicherungsamt aus. Im Januar 1911 wurde mit den ersten Kursen begonnen und solche zunächst in Berlin, Siegen, Liegnitz, Gussfingern, Nürnberg, Chemnitz, Reutlingen, Mannheim abgehalten. Leider wurden als Beteiligte nur Betriebsangestellte (Werkmeister usw.) zugelassen. Als ob nicht auch Arbeiter das gleiche Interesse an der Angelegenheit hätten und mindestens ebenso oft wie der Betriebsangestellte in die Lage kämen, wirtschaftliche Kenntnisse zu erwerben.

Die Zahl der Teilnehmer an den Kursen war überall sehr groß. In Berlin gingen gleich in den ersten Monaten 1200 Anmeldungen ein. Insgesamt sind in den ersten drei Vierteljahren 1911 im Gebiete der acht erwähnten Orte 1458 männliche und 187 weibliche Betriebsangestellte als Helfer ausgebildet worden. Ueber den Erfolg der Kurse berichtet das Reichsversicherungsamt, daß die gehegten Hoffnungen sich voll erfüllt haben. In diesem erfreulichen Ergebnis hätten der Eifer und das Geschick der unterrichtenden Ärzte wie die rege Teilnahme und die gute Auffassungsaufgabe der Betriebsangestellten wesentlich beigetragen. Durch den erfolgreichen Fortgang des Unternehmens seien manche Kreise, die der neuen Einrichtung zuerst zweifelnd gegenüberstanden, für die Sache gewonnen worden. Vor allem dringe bei den Berufsvereinigungen die Ueberzeugung durch, daß es möglich sei, durch schnelles sachgemäßes Eingreifen die Folge von Unfällen und damit die Rentenlast der Berufsvereinigungen einzuschränken. Der erste Verband entscheide oft über den Erfolg des Heilverfahrens. Es sei deshalb wegen der zahlreichen Fälle, in denen ein Arzt nicht sofort zur Stelle sei, die gründliche Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Betriebsgehilfen dringend geboten.

Die Kosten der von den Roten-Kreuz-Vereinen durchgeführten Kurse werden den beteiligten Berufsvereinigungen in Rechnung gestellt und von diesen erdgünstig getragen. Diese Kosten bezifferten sich 1911 auf rund 15 500 Mark insgesamt. Im Jahre 1912 sind in 14 weiteren großen Städten, namentlich in der Provinz Westfalen, Kurse unternommen worden. Die Teilnehmerzahl beträgt rund 2000.

Ist Streikunterstützung bei Betriebsunfällen zur Jahresarbeitsverdienstberechnung zwecks Festsetzung der Unfallrente heranzuziehen? Mit dieser strittigen und prinzipiell wichtigen Frage hatten sich das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Gildesheim und das Reichsversicherungsamt in Berlin erst kürzlich wieder erneut zu beschäftigen und lag dieser Unfallsache folgender Tatbestand und Sachverhalt zugrunde: Der dreißigjährige Maurer D. zu D. war am 23. Oktober 1910 durch einen elektrischen Strom bei Baureparaturausführungen tödlich berunglückt. Der inbaldige Vater des Verunglückten machte bei der Hannoverschen Baugewerkschafts-Berufsvereinigungschaft seine Unfallrente geltend, weil der Verstorbene von den vier vorhandenen Kindern der Hauptnährer der Familie gewesen war. Die Berufsvereinigungschaft lehnte jedoch den Anspruch ab, so daß der Berufsweg beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu Gildesheim beschritten werden mußte. Genanntes Schiedsgericht beurteilte am 18. August 1911 die vorgenannte Berufsvereinigungschaft zur Unfall- und Rentenrentezahlung und rechnete für drei

schon Wochen erhaltene Streikunterstützung (pro Woche 13 Mk.) den Betrag von 169 Mk. und 30 Mk. Eintragsaus den Erträgen des von dem Verunglückten betriebenen Betriebes erzielter Verdienstes zum Jahresarbeitsverdienst mit am Vorigen beschriftet die Versicherungsgesellschaft nun das Retursverfahren, so daß das Reichsversicherungsamt sich am 13. Mai 1912 hiermit zu beschließen hatte und wies den Returs mit folgender Begründung zurück:

„Der Returs gegen das Urteil des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Hildesheim vom 18. August 1911 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Rentenberechnung nur ein Jahresarbeitsverdienst von 1062 Mk. zugrunde zu legen ist. Das Reichsversicherungsamt hat es gegenüber dem Vorbringen der Refurklägerin dahingestellt gelassen, ob der verstorbene Maurer D., wie das Schiedsgericht angenommen hat, in dem letzten Jahre vor dem Unfälle vom 10. Oktober 1910 tatsächlich eine Streikunterstützung von 169 Mk. erhalten hat oder nicht. Denn selbst wenn das nicht der Fall war, so würde sich dadurch mit Rücksicht auf die vom Reichsversicherungsamt neu ermittelten Umstände die in der angefochtenen Entscheidung enthaltene rechwerische Aufstellung über die Jahreseinkünfte und Ausgaben des Verstorbenen in ihrem Gesamtergebnis nicht zumungunsten des Klägers verschieben. Der Verstorbene hat sich nämlich, wie die im Refursverfahren angeordnete Beweisaufnahme einwandfrei ergeben hat, in den letzten Jahren vor seinem Tode außer den bisher ermittelten Bezügen noch jährlich etwa 128 Mk. durch Holzspalten verdient. Außerdem muß der Betrag aus dem Pachtlande, der im schiedsgerichtlichen Erkenntnis in Höhe von 30 Mk. unter dem eigenen Einmahnen des Klägers berücksichtigt worden ist, zu denjenigen Leistungen gerechnet werden, welche der Kläger aus der Arbeit seines Sohnes bezogen hat. Denn, wie zuverlässig festgestellt worden ist, hat ausschließlich der Verstorbene die Kosten für die Bestattung des Verstorbenen aufgebracht, und zwar dadurch, daß er dem Landwirt B. als Gegenleistung für diese Mithilfeleistung an etwa zehn Tagen im Jahre unentgeltlich Arbeiten verrichtete. Werden diese Beiträge an Stelle der Streikunterstützung in die Berechnung des Schiedsgerichts eingestellt, so ergibt sich, daß die jährlichen Unterhaltungen des verstorbenen Sohnes die eigenen Jahreseinkünfte des Klägers um etwa 130 Mk. überwiegen haben. Es lag somit für das Reichsversicherungsamt kein Anlaß vor, die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Anerkennung des Entschädigungsanspruches abzuändern. Dagegen war der von dem Schiedsgericht der Rentenberechnung zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst zu erniedrigen. Wie die Beklagte im Hinblick auf die beiden Lohnnachweisungen vom 20. Oktober 1910 und vom 23. Februar 1911 zutreffend angegeben hat, war der Maurer D. in dem unfallbringenden Betriebe vor dem Unfälle mit geringen Unterrechnungen ein volles Jahr beschäftigt und hat er während dieser Zeit in der Zeit vom 10. Oktober 1909 bis zum 14. Januar 1910 an 71 Arbeitstagen für 217,40 Mk. und in der Zeit vom 28. Februar bis 9. Oktober 1910 an 168 Arbeitstagen für 628,15 Mk. Lohn gearbeitet. Daraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 239 Arbeitstagen und eine Lohnsumme von 845,55 Mk. Der Jahresarbeitsverdienst, der auf Grund dieser Zahlen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes zu berechnen ist, stellt sich somit bei einem durchschnittlichen Tagesverdienst von 3,5364 Mk. auf 1062 Mk. (3,54 mal 300).“

Nicht weniger als drei verschiedene Jahresarbeitsverdienstberechnungen sind hier in dieser streitigen Unfall-Aszendentenstreitfrage vorgenommen worden. Die Versicherungsgesellschaft rechnete bei der Verteilung durch das Schiedsgericht 1089 Mk. als Jahresarbeitsverdienst heraus, legte aber wegen angeblicher unberechtigter Verurteilung zum Unfall-Aszendentenrentenzahlung deshalb Returs ein. Das Schiedsgericht in Hildesheim rechnete nur zu dem in dem unfallbringenden Betriebe erzielt Verdienst von 845,55 Mk. die 169 Mk. erhaltene Streikunterstützung und 30 Mk. Erträge aus dem Pachtlande, und ließ die erzielten 128 Mk. für Holzspalten ganz außer Betracht. Das Reichsversicherungsamt dagegen teilte dem im unfallbringenden Betriebe in 239 Tagen erzielt Verdienst von 845,55 durch 239 Tage, welches 3,54 Mk. pro Tag (nach oben abgerundet) ergibt, und multiplizierte dann diese 3,54 Mk. mal 300 Tage, was dann einen Jahresarbeitsverdienst von 1062 Mk. ergibt. Hier von wurden somit 20 Proz. = 212,40 Mk. pro Jahr den hinterbliebenen inbaliden Eltern zuerkannt. Das Reichsversicherungsamt hat mithin nicht nur im Prinzip die Anrechnungsfähigkeit der Streikunterstützung, sondern auch die Erträge aus dem Pachtlande und des eventuellen Nebenverdienstes für andere Arbeiten (in diesem Falle das Holzspalten) ausgesprochen! Allerdings hat es in dieser Unfallstreitfrage nicht zur wirklichen Anrechnung geführt, sondern es mußte hier — weil der Verstorbene kein volles Jahr vor dem Unfälle im Unfallbetriebe tätig gewesen war — der § 10 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes in obiger Weise zur Anwendung kommen.

Unsere Leser mögen vorstehenden wichtigen Streitfall beachten; denn in der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Betriebsunfällen ergibt vorstehender Fall mit klarer Deutlichkeit, daß Unklarheiten hierin noch überall vorhanden sind! Drei Instanzen zeigen hier drei verschiedene Meinungen und Berechnungsmethoden! Deshalb soll stets in zweifelhaften Fällen die Unfallsache bis zur höchsten Instanz getrieben werden, damit wirkliche Klarstellung erfolgen kann, wie es im obigen Unfall-Aszendentenstreitfall geschehen ist.

R. V.

Polizeiliches, Gerichtliches.

Verjährung bei Pressebeleidigungen. Nach § 22 des Pressegesetzes verjähren Beleidigungen, durch die Presse begangen, in sechs Monaten. Von welchem Zeitpunkt an läuft die Verjährung? Da hierüber vielfach Streit herrscht, sei auf folgende oberstgerichtliche Entscheidung verwiesen, die gleichzeitig über verschiedene andere Bestimmungen des Pressegesetzes Aufschluß gibt. In dem „Tage- und Anzeigblatt für Kempen“ war ein Artikel am 15. Dezember 1908 erschienen, durch den sich der Bezirksleiter Sch. unseres Verbandes und der Arbeitersekretär für beleidigt hielten. Sie stellten Strafantrag gegen den Redakteur des Blattes. In der Hauptverhandlung vom

4. Mai 1910, in welcher der Redakteur mit Geldstrafe bestraft wurde, benannte dieser den Prokuristen F. als Verfasser des Artikels. Am 19. Juli 1910 wurde auch gegen F. Strafantrag gestellt und Privatklage erhoben. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei, während ihr das Landgericht auf die Verurteilung der Privatkläger zu Geldstrafe verurteilte. Auf die Revision des Angeklagten führte nun das Bayerische Oberste Landesgericht aus:

Es entsteht in erster Linie die Frage, ob nicht die Strafverfolgung gegen F. durch Verjährung ausgeschlossen ist. Diese Frage hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen. Den Gegenstand der Privatklage bildet ein Vergehen, das durch die Verbreitung einer Druckschrift beleidigenden Inhalts begangen worden ist, mithin eine unter die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Presse fallende strafbare Handlung. Der Verfasser und Einsender eines nachgängig in einer periodischen Druckschrift veröffentlichten Artikels haftet selbständig neben dem Redakteur, wenn er dessen unbenannte Aufnahme ausdrücklich oder nach den Umständen erkennbar gemollt hat. Der Verfasser trägt die einheitliche Haftung für die Herstellung der Schrift, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet, und die Verbreitung der Druckschrift, da erst mit der letzteren Handlung das Verbrechen begangen wird. Von diesen Rechtsgrundsätzen aus ist die Frage der Verjährung zu entscheiden. In dieser Beziehung bestimmt der § 22 des Pressegesetzes, daß die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, in sechs Monaten verjährt. Diese kurze Verjährungsfrist kommt dem Verfasser einer in einer periodischen Druckschrift veröffentlichten Schrift strafbaren Inhalts um deswillen zugute, weil die Verfassung und Einsendung des Artikels kein besonderes Vergehen darstellt, auf das die Verjährungsfrist des § 67 St.G.B. Anwendung finden könnten. Die Verjährung beginnt nach § 67 Abs. 4 St.G.B. ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist. Die Begehung fällt mit dem Zeitpunkte der Verbreitung der Druckschrift zusammen. Darüber, wann die Verbreitung erfolgt ist, bestehen in der Rechtslehre und Rechtsprechung Meinungsverschiedenheiten, indem bald der Beginn, bald der Abschluß der Verbreitung und bei Beleidigungen insbesondere auch die Erlangung der Kenntnis der Beleidigung als für den Beginn der Verjährungsfrist entscheidend bezeichnet wird. Der erkennende Senat glaubt sich der Anschauung anschließen zu sollen, daß die Verjährung der Strafverfolgung mit dem Beginne der Verbreitung der Druckschrift beginnt; er hält diese Anschauung namentlich in dem Falle für zutreffend, daß es sich um die Verbreitung einer periodischen Druckschrift strafbaren Inhalts handelt. Die Nr. 288 des „Tage- und Anzeigblatts für Kempen“ ist am 15. Dezember 1908 erschienen, also an diesem Tage verbreitet worden. Die Verbreitung vollzog sich wie bei jeder Tageszeitung rasch, da schon am nächsten Tage eine neue Nummer folgte, und war jedenfalls in ganz kurzer Zeit abgeschlossen. Jedenfalls war am 19. Juli 1910, zu welcher Zeit die Privatkläger gegen den Angeklagten F. Strafantrag gestellt haben, die sechsmonatige Verjährungsfrist nach § 22 des Pressegesetzes längst abgelaufen und das Klagerrecht erloschen. Somit war die Verurteilung des Angeklagten nach dem Gesetz ausgeschlossen. Die Urteile der beiden Vorinstanzen wurden deshalb aufgehoben und die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen. (Mk.-Zeich. Rev. Reg. 70/12. Vergl. Entsch. d. Bayer. Ob.-Landesger. in Straff. Bd. 12 S. 99 ff.)

Schadenersatzklage wegen verweigerter Ueberstunden. Der Fabrikant F. in Berlin ist Inhaber einer großen Schloßerei, in der er 130 Arbeiter beschäftigt. Nach der seit 1892 bestehenden Arbeitsordnung der Fabrik beträgt die tägliche Arbeitszeit neun Stunden. Die Fabrikordnung enthält die Bestimmung, daß etwa nötig werdende Ueberstunden nach vorheriger Mitteilung der Fabrikleitung einzuhalten sind und daß für Nichterhaltung dem einzelnen Arbeiter eine Strafe bis zu einem halben Tagesverdienst vom Lohne abgezogen werden kann. Außerdem bestand zu der hier fraglichen Zeit auch ein zwischen den Schloßereimannern für Berlin und Charlottenburg einerseits und dem Deutschen Metallarbeiterverband, Ortsverwaltung Berlin, andererseits abgeschlossener Tarifvertrag vom 20. August 1909, der bestimmte Lohnsätze für Ueberstunden festsetzt und die Bestimmung enthält, daß Arbeitsniederlegungen vor der Entscheidung einer Schlichtungskommission nicht statthaft sein sollen. Am 1. Juli 1910 wurden nun in der F'schen Fabrik wegen dringender Arbeit Ueberstunden verlangt. Nach wenigen Tagen weigerten sich die Arbeiter, weitere Ueberstunden zu machen. Am nächsten Lohntag zog darauf F. den Arbeitern einen halben Tagesverdienst als Strafe für die verweigerter Ueberstundenarbeit ab. Das wollten sich die Arbeiter wiederum nicht gefallen lassen, sie forderten Rückzahlung der Strafen. F. lehnte das ab und es kam nach einigen Verhandlungen zum Streit, ohne daß die Schlichtungskommission einen Spruch abgegeben hatte. F. behauptet, es sei ihm durch den Streit ein Schaden von mehr als 10 000 Mk. entstanden; er klagte einen Teilbetrag von 4200 Mk. ein, und zwar ist die Klage gerichtet gegen drei seiner ehemaligen Arbeiter als „Anstifter“ und Führer des Streiks, gegen den Metallarbeiterverband, weil er den Streit gebilligt und unterstützt hat, und gegen einige Beamte der Ortsverwaltung Berlin des Verbandes als Unterzeichner des Tarifvertrages. Die Beklagten haben Widerklage auf Feststellung erhoben, daß der Kläger einen Schadensanspruch gegen sie nicht geltend machen könne.

Landgericht I und Kammergericht zu Berlin erkannten zugunsten der Beklagten. Die Begründung des Kammergerichts führt aus, daß der Kläger allerdings das Recht hatte, Ueberstunden zu verlangen. Aber die im vorliegenden Falle verlangten 2 1/2 Ueberstunden pro Tag seien als übermäßig zu bezeichnen, namentlich mit Rücksicht auf ihre Verteilung (eine halbe Stunde früh, eine Stunde zu Mittag und eine Stunde nach Schluß der eigentlichen Arbeitszeit). Darüber hätten sich die Kläger mit Recht beschwert gefühlt und deshalb sei die Veranlassung des Streiks keine unbedingte gewesen. Wenn auch der Hauptzweck, die Rückzahlung der Strafen, nach der Fabrikordnung nicht beabsichtigt war, so wollten sich doch die Arbeiter zugleich für die

Zukunft gegen derartige übermäßige Ueberstundenarbeit sichern. Das ist aber ein erlaubter Zweck.

Die Revision des Klägers machte hauptsächlich geltend: Das Kammergericht habe zu Unrecht und auf Grund eines Mißverständnisses angenommen, daß der Kläger 2 1/2 Ueberstunden pro Tag verlangt habe; in Wirklichkeit seien, wie die Beklagten im Prozeß selbst zugegeben hätten, nur 1 1/2 Ueberstunden pro Tag gefordert worden. Das könne als übermäßig nicht angesehen werden. — Das Reichsgericht hat der Revision stattgegeben, das Berufungsgericht aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen.

Gewerbliches.

Der erpreßte Ausgleichserevers. Es kommt leider immer noch recht häufig vor, daß Arbeitgeber bei sofortiger Entlassung eines Arbeiters die Auszahlung des verdienten Lohnes von dem Unterschreiben eines Ausgleichsereverses abhängig machen. Eine derartige Abnötigung einer Ausgleichsquittung kennzeichnet das Landgericht Leipzig in einem jetzt in der Berufung entschiedenen Urteil als eine „widerrechtliche Drohung“, da der Prinzipal kein Recht hat, eine Verzichtserklärung zu verlangen. Die betreffende Firma, gegen die sich die Klage richtete, hatte einen Arbeiter sofort entlassen und ihm bei der Entlassung erklärt, sie würde ihm den Restlohn von 36 Mk. nur zahlen, wenn er sich mit allen Ansprüchen für abgefunden erklärt. Wollte er das nicht, dann ließe sie es auf eine Klage ankommen.

Das Landgericht sprach dem Kläger trotz der erteilten Ausgleichsereverses den Lohn bis Ablauf der Kündigungssfrist zu, und zwar mit folgender Begründung: Der Kläger hat diese Verzichtserklärung mit Erfolg aus § 123/124 angefochten. Unfreiwillig hat die Beklagte die Verzichtserklärung abhängig gemacht. Darin aber liegt die Inaussichtstellung eines Übels gegenüber dem Kläger, die wohl geeignet war, ihn zur Abgabe der geforderten Verzichtserklärung zu veranlassen. Bei Verweigerung der Unterschrift mußte er befürchten, auf Auszahlung seines verdienten Lohnes länger zu warten oder ihn gar erst im Klagewege einfordern zu müssen. Daß die Drohung für den Kläger tatsächlich bestimmend war, zu unterschreiben, ist angesichts der Tatsache, daß er seinen Lohn zum Lebensunterhalt nötig brauchte und als gewerblicher Arbeiter andere Mittel zur ehrlichen Lebensführung offenbar nicht besaß, außer Zweifel.

Es wäre zu wünschen, daß Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die noch oft der „Ausgleichsquittung“ entscheidenden Wert beimessen, ihre Rechtsprechung revidieren. Ein Arbeitgeber hat ein Recht auf eine Quittung über die geleistete Zahlung, aber nicht auf eine Generalquittung oder Ausgleichsquittung. Wird eine solche dennoch verlangt, so spricht die Vermutung dafür, daß sie dem Arbeiter durch Drohung widerrechtlich abgenötigt ist, auch wenn nicht ausdrücklich mit Nichtzahlung des verdienten Lohnes für den Fall gedroht ist, daß die Unterschrift nicht geleistet werde. Wiederholt sind Urteile ergangen, die den Kläger mit seinem Anspruch auf Zahlung mit Rücksicht auf die „Ausgleichsquittung“ abwiesen.

Internationales Sekretariat.

Der Wunsch des Internationalen Kongresses der Brauereiarbeiter in Mannheim, daß baldigst eine Organisation der Brauereiarbeiter in Belgien gegründet werden möge, ist unterdessen in Erfüllung gegangen. Am Sonntag, den 27. Oktober, hat eine öffentliche Versammlung der Brauereiarbeiter in Brüssel stattgefunden, und wurde dort beschlossen, im Zentralverband der Lebensmittelarbeiter eine Sektion der Brauereiarbeiter zu gründen. Am 3. November fand eine weitere Versammlung statt, wo der Vorstand gewählt wurde. In Mofst hat sich ebenfalls eine Sektion der Brauereiarbeiter gebildet, welcher bereits 85 Mitglieder angehören.

Das Internationale Sekretariat hat sich sowohl mit der Belgischen Gewerkschaftskommission wie auch mit dem Zentralverband der Lebensmittelarbeiter in Verbindung gesetzt, um die Organisation der belgischen Brauereiarbeiter in jeder Weise zu fördern. Diese Hilfe wurde freudig angenommen und versprechen sich die belgischen Genossen von der Mitwirkung des Internationalen Sekretariats gute Erfolge für die Organisation der Brauereiarbeiter. In der demnächst erscheinenden Nummer des Organs der Belgischen Lebensmittelarbeiter soll besonders darauf Bezug genommen werden. Seitens des Internationalen Sekretariats wurde ein Bericht über die Internationale Konferenz in Mannheim gesandt. Der deutsche Verband sandte seine Statuten und sendet regelmäßig die „Verbands-Zeitung“. Auch einige Mitteilungen über die tariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden gemacht.

Es kann den angehörenden Verbänden empfohlen werden, in gleicher Weise zu verfahren, insbesondere regelmäßig ihr Verbandsorgan zu senden. Die Bemühungen der Internationalen Verbände werden sicherlich dazu beitragen, die belgischen Brauereiarbeiter aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln, mit der sie sich in ihre äußerst rückständigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse gefügt haben.

Die Adresse des Belgischen Verbandes ist: Joseph Lambert, Maison du Peuple, Bruxelles.

M. G. H. L.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin D. 27, Schilderstraße 6 IV, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Diese Woche ist der 48. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Eilige Fragebogen, fehlende Tarifverträge, Lohnbewegungen.

Vor einiger Zeit gingen einer Reihe Zahlstellen und einigen Bezirksleitern mit der Schreibmaschine hergestellte Fragebogen zu. Um beschleunigte Einlieferung dieser Fragebogen wird ersucht.

Dem Verbandsvorstand fehlen noch einige bereits abgeschlossene Tarifverträge. Die dabei in Frage kommenden Zahlstellen bzw. Bezirksleiter werden ersucht, diese Verträge umgehend an den Hauptvorstand in mindestens drei Exemplaren einzusenden.

Über jede beendete Lohnbewegung und über jede erledigte Umwehrbewegung (Differenz) ist ein Fragebogen einzusenden. Zahlstellenvorstände bzw. Bezirksleiter, die damit noch im Verzug sind, werden gebeten, das Versäumte bald nachzuholen. Fragebogen sind vom Hauptvorstand zu erlangen.

Warnung.

Göppingen-Geislingen. Wir warnen vor dem Brauer Jos. Gai, geb. 10. 8. 88 in Bürgen, zuletzt in der Genossenschaftsbrauerei Holzheim tätig, der auf allzugroße Gutmütigkeit der Kollegen spekuliert und es dabei mit der Wahrheit nicht zu genau nimmt.

Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.

Der Brauer Alfred Lehmann-Berlin, Buchnummer 693, welcher vom Verband ausgeschlossen wurde, siehe Bekanntmachung in Nr. 38 der „Verbandszeitung“, wurde wieder als Mitglied erklärt.

Verloren und für ungültig erklärte Mitgliedsbücher.

Max Fröhlich, Brauer, Buch-Nr. 33 108, geb. 1. Dezember 1875 zu Süßen, eingetr. 20. Dezember 1909 in Schwiebus.

Heinrich Debus, Bierfahrer, Buch-Nr. 52 661, geb. 19. Mai 1875 zu Burchholz, eingetr. 14. Mai 1911 in Frankfurt a. M.

Friedrich Voit, Brauer, Buch-Nr. 63 908, geb. 2. Mai 1884, eingetr. 5. Mai 1912 in Wulfen i. Westf. Vorliegende Kollegen haben Duplikate erhalten; nur diese haben Gültigkeit.

Das Mitglied Jakob Bader, Müller, geb. 16. April 1885 zu Schwabhausen in Oberbayern, eingetr. 23. Mai 1909 in München, hat sein Mitgliedsbuch verloren. Da die Nummer des Buches unbekannt ist, ersuchen wir, falls dasselbe irgendwo vorgezeigt wird, es anzuhalten und an die Hauptverwaltung einzuliefern.

Gestorbene Mitglieder:

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

Breslau: Hermann Diehner, Müller, 37 Jahre (200 Mk.); und Anna Starke, Arbeiterin, 48 Jahre (27 Mk.); Pforzheim: Jakob Maier, Brauer, 41 Jahre (90 Mk.); Berlin: Wilhelm Schmidt, Bierfahrer, 43 Jahre (75 Mk.); Breslau: Josef Bierhoff, Bierfahrer, 31 Jahre (45 Mk.).

Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau: Gildebrand-Bremen 15 Mk.; Brod-Frankenthal 30 Mk.; Rail-Waldenburg 15 Mk.; Carlz-Berlin 15 Mk.; Gadt-München 15 Mk.

Eingänge der Hauptkasse

vom 18. bis 24. November.

Hamburg 90,-; Aichaffenburg 18,50; Ansbach 227,50; Pforzheim 2,70; Kreuznach 3,-; Haspe i. Westf. 3,-; Bamberg 20,-; Witten 100,-; Schwelm 2,10; Halberstadt 200,-; Jena 70,-; Eggersheim 162,-; Gühran 24,35; St.-Ludwig 5,50; Kulmbach 40,-; Clausthal a. Harz 29,62; Hertzfeld 40,30; Eichwege 150,-; Alstedt 11,-; Berlin 6,60; Einbeck 8,80; Würzburg 3,-; Ebingen 3,-; Jülich 46,73; Erlangen 2,40; Wehlspanz 6,50.

Die Abrechnung für das 3. Quartal haben eingekandt: Gühran, Leutkirch, Clausthal, Helmstedt, Euhl, Hertzfeld und Jülich.

Materialverwand.

Lauenburg 100 Marken a 50 Pf.; Reutlingen 25 Mitgliedsbücher; Diersleben 20 Mitgliedsbücher; Weiningen 20 Mitgliedsbücher, 1200 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf.; Eberswalde 600 Marken a 50 Pf. und 100 Marken a 30 Pf.; Kreuznach 400 Marken a 50 Pf.; Gahrburg 3000 Marken a 50 Pf.; Brandenburg 1200 Marken a 50 Pf.; Coburg 20 Mitgliedsbücher und 1600 Marken a 50 Pf.; Hagen i. Westf. 600 Marken a 30 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Neustadt a. S. Alle Zuschriften sind zu richten an Kaspar Hartmann, Jahnsstraße 16 L. Hetersten i. Ostf. Der Aggenter, Heinrich Buzmeister, wohnt Großer Sand 51.

Veranstaltungsaussagen.

Sonnabend, den 20. November. Hirschberg. 8 Uhr: Vereinsfestal Willh. Regensburg. 8 1/2 Uhr: bei Landgraf, Braunschweigstr. 3. Schwelm. 3 1/2 Uhr: „Gasthof zum Helsen“. Eib. 8 Uhr: „Zentralhalle“. Würzburg. 8 Uhr: im „Goldenen Sahn“, Marktplatz. Spartenversammlung für Brauer. Sonntag, den 1. Dezember. Aichaffenburg. Vorm. 10 Uhr: „Gasthaus zum Hirschen“. Hietefeld. Vorm. 9 1/2 Uhr: bei Hannebaum, Wehrentstr. 5.

Chemnitz. 2 1/2 Uhr: „Volkshaus“. Vortrag. Grimmitzhaus. 3 Uhr: „Herberge zur Heimat“, Düsseldorf. 2 1/2 Uhr: „Volkshaus“. Einbeck. 2 1/2 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Egersleben. Vorm. 10 Uhr: bei Meine. Geislingen. 2 Uhr: bei Ortmann. Schm.-Gmünd. 2 Uhr: „Rotes Ochsen“. Hamm. 2 Uhr: bei Braun, Feidstr. 81. Hirschberg. 7 1/2 Uhr: „Alle Hoffnung“. Mitgliedsbücher mitbringen. Kempton. Vorm. 10 Uhr: „Bürgeraal“. Königssee i. Thür. „Vereinsfestal“. Lippinghausen. 3 Uhr: bei Niebur, im „Krug“. Vortrag. Ruzenburg. 2 1/2 Uhr: bei Görenz, Dreifaltigkeitsstr. 8. Mainzburg. 2 Uhr: „Zieglerbräu“. Alles erscheinen. Memmingen. 2 Uhr: „Gasthaus zur Sonne“. Mvoßburg. Vorm. 10 Uhr: „Hirschenwirt“. Mühlheim a. d. Ruhr. 1 Uhr: bei Hohenberg, Dickswall. Murnau. „Gasthaus zum Peinkofer“. Neustadt a. Orla. 2 Uhr: „Felsenkeller“ in Triptis. Delsnik. 2 Uhr: „Zur Krone“, Blauenische Straße. Neuwahl. Alles pünktlich erscheinen. Dranienburg. 3 Uhr: bei Vorwerk, Berliner Straße 39. Osnabrück. Vorm. 11 Uhr: bei Hengst, Augustenburger Platz. Plauen i. Vogtl. 2 Uhr: „Gewerkschaftshaus Schillergarten“. Referent: Stöcklein-Leipzig. Pöfned. 2 1/2 Uhr: „Gambrius“. Regensburg. Vorm. 10 Uhr: bei Grabl, Untere Bachgasse. Reutlingen. 2 Uhr: „Zum Schwanen“ in Pfullingen. Siegen. 4 Uhr: „Deutsches Haus“, Bahnhofstraße. Speyer. 2 Uhr: „Zum Kleinen Storchkeller“. Stolp. 3 Uhr: bei Puttkammer, Mittelstraße. Striegau. 3 Uhr: „Fürst Bismard“.

Nachruf. Am 12. November starb unser treuer Kollege Johann Volkamer im Alter von 33 Jahren. Ehre seinem Andenken. Zahlstelle Gießen.

Unserm Kollegen Heinrich Köppler nebst Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Walzfabrik Rheins u. Co., Duisburg.

Unserm Kollegen Heinrich Köppler nebst Frau Maria, geb. Hils, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Duisburg.

Unserm Kollegen Fritz Gerner sowie Kollegen Adam Düffel nebst Frauen zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Bamberg.

Ehrenerkklärung. Die getane Äußerung, der Bezirksleiter E. Stöcklein, Leipzig, habe sich bei der im Jahre 1910 stattgefundenen Tarifverhandlung von dem Brauereibesitzer Wagner und Braumeister Franz Xaver Bader bestechen lassen und die Interessen der Brauereiarbeiter nicht wahrgenommen, nehme ich hiermit reuevoll zurück. Deßh. im November 1912. Hermann Kaufmann.

Gastwirtschaft. Edlotal, gegenüber der Brauerei Engelhardt, gutgehend, ist wegen Todesfalls zu verkaufen. In der Straße ist Bauausführung in Aussicht. Näheres durch Frau M. Christ, Berlin - Pantow, Spielersmannstr. 5.

Gastwirtschaft, gutgehend, Fr. 34 000 Mk., Anz. 5000 Mk., Mieteinnahme 1000 Mk., ist Familienverhältnisse halber sofort zu verkaufen. Näheres durch Engelhardt, Brauereiverwalter Würzburg, Reibeltsgasse 4. Tel. 1979.

Last-Auto. Suche für alt, jedoch gut erhalten, von 60 bis 100 Psener Tragfähigkeit, zu kaufen. Offerten unter D. R. 851 an Baasenstein u. Vogler, A.-G., Königsberg i. Pr.

Vergütungsaussagen. Frankfurt a. M. Am Sonnabend, d. 7. Dezember 1912, findet im Gewerkschaftshaus unter 21. Stützungsstr. statt, bestehend in Konzert, Ioniischen Vorträgen und Lang unter Mitwirkung des Arbeiter-Gesangsvereins „Sänger-Vereinigung Einigkeit“ Anfang 8 1/2 Uhr. Eintritt a. Person 20 Pf.

Kaden. Am Sonnabend, den 30. November findet im Vereinsfestal, Eichenstr. 13, unser Winterfest statt. Anfang 8 Uhr. Die Kollegen der umliegenden Zahlstellen sind freundlich eingeladen.

Thale a. S. 4 Uhr: „Reichsangler“. Bilsbiburg: bei Weber, am Bahnhof. Waldshut. Vorm. 10 Uhr: „Zum wilden Mann“. Wanne. 3 Uhr: bei Klein, Königstraße. Würzburg. Spartenversammlungen: im „Goldenen Sahn“, Marktplatz. 2 Uhr: für Hilfsarbeiter, Flaschenfellerarbeiter und -arbeiterinnen. — 4 Uhr: für Maschinenisten und Handwerker. — 7 Uhr: für Fahrpersonal und Stalleute. Alles erscheinen. Zeit. 5 Uhr: in Pegau. Herbst. 4 1/2 Uhr: bei Liebenau. Zwickau. 2 Uhr: „Belvedere“. Referent: Ekel oder Wadert-Berlin.

Montag, den 2. Dezember. Firmasens. 8 1/2 Uhr: bei Käfer, Rodalberger Straße 16. Mittwoch, den 4. Dezember. Harburg a. C. 8 1/2 Uhr: bei Dringelburg. Rudolstadt. 8 1/2 Uhr: „Gambrius“. Bremerhaven. 8 1/2 Uhr: „Gasthof zur Eiche“, Lange Straße. Sonntag, den 8. Dezember. Sameln. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“. Kaiserlautern. 2 Uhr: „Fröhliche Pfalz“, Marktstr. 16. Dertich. 3 Uhr: im „Schlüssel“. Frauen mitbringen. Worms. 3 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.

Redaktionschluss Montags früh 8 Uhr. Spätere Eingänge können für die Nummer der betreffenden Woche nicht mehr berücksichtigt werden. Größere Berichte müssen selbstverständlich zeitiger eingekandt werden.

Unserm Kollegen Hermann Dierich nebst Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Landsberg a. W. Die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung unserem Kollegen Wilh. Radisch nebst Fr. Elise Melchior. Die Kollegen der Zahlstelle Fürstenwalde.

Erstes und ältestes Spezialgeschäft in wasserdichten Brauerholzschuhen. in glatten und geripptem Leder. Bringe stets das Neueste und Beste für die Kollegen. Das Beste ist das Billigste. Alles Modell 3,70 Mk. Neues Modell 4,00 Mk. Besohlt per Paar 1 Mark mehr. Neu! Sockenschützer 80 Pf. Sendungen von 3 Paar franko. — Katalog steht kostenlos zur Verfügung. Hrch. Schäfer, Hanau, Schirnstr. 5.

selbstleuchtenden Glas-Christbaumschmuck. Bezaubernd wirkt ein Weihnachtsbaum geziert mit meinen Prachtfortimenten, u. a. enthaltend meinen selbstfabrizierten. Auch in diesem Jahre verende ich wieder meinen selbstfabrizierten Christbaumschmuck in der sehr beliebt gewordenen Sortierung und mit dem selbstleuchtenden Schmuck sowie vielen Neuheiten vorläufig gegen Nachnahme oder vorheriger Einzahlung des Betrages. Nur Qualitätsware kommt zum Versand. Sortiment I, enthaltend über 300 Stück mit echt Silber verplattete Glasfiguren, Schnees- und Strangenfiguren, Kestler, Glückspilz mit Häubchen, wunderbare Prachtstücke aus der deutschen Märchenwelt, Kaisertheater, Vögel, läutende Glocken, mit venezianischem Tau besetzte Fische, Zanzenzapfen und eine ganze Menge wunderliche Heberarbeiten für jung und alt, auch 12 Formen selbstleuchtenden Schmuck, der das aufgenommene Tageslicht in magischer Farbe im Dunkeln ausstrahlt, alles für den billigen Preis von 75 Stück etwas größere und nur äußerst geschmackvoll ausgeführte Sachen zum selben Preis von 5,- (Nachnahme M. 5,30). Sortiment II, enthaltend nur 75 Stück etwas größere und nur äußerst geschmackvoll ausgeführte Sachen zum selben Preis von 5,- (Nachnahme M. 5,30). Gest. füge ich wunderbares Balddiell bei. Für Händler empfehle ich Sortimente von M. 5,- an aufwärts zu jedem beliebigen Betrag. Ernst Heumann, Lauscha (S.-M.) Nr. 19. Spezial-Fabrikat u. Versand v. Glas-Christbaumschm. Viele Danksch. Mitglied des Glasarbeiterverbandes.

Verbands-Notizkalender für 1913 ist zum Versand fertiggestellt Die Zahlstellen werden um baldige Bestellung ersucht.

Vom Protokoll des 18. Verbandstages sind noch eine Anzahl Exemplare vorräufig.